

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

67. Jahrgang Nr. 28

Berlin, den 19. November 2011

03227

Inhalt

25.10.2011	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-B5ca im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte	518
25.10.2011	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-52B im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte	519
28.10.2011	Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung. 2232-1-5; 2232-1-2	520
28.10.2011	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 3-9 im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg	531
7.11.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Katastrophenschutzdienst. 2192-1-2	532
8.11.2011	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre XIII-B 1-1/56 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Marienfelde.	536
2.11.2011	Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin. 1101-1	537

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GB1. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, AB1. = Amtsblatt für Berlin

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans I-B5ca
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 25. Oktober 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan I-B5ca vom 14. Dezember 2009 mit Deckblatt vom 28. Dezember 2010 für das Gelände zwischen Auguststraße mit Ausnahme der Grundstücke Auguststraße 11-16 und Auguststraße 21, Große Hamburger Straße, Krausnickstraße, Oranienburger Straße und Tucholskystraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2011

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian H a n k e
 Bezirksbürgermeister

G o t h e
 Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-52B
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 25. Oktober 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 1-52B vom 12. Dezember 2010 für die Grundstücke Strelitzer Straße 54-68 und Anklamer Straße 50-60 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2011

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian H a n k e
Bezirksbürgermeister

G o t h e
Bezirksstadtrat

Verordnung

über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung

Vom 28. Oktober 2011

Auf Grund des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 4 und § 18 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Artikel X Nummer 30 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird verordnet:

1. Kapitel Vorbereitungsdienst

§ 1

Ausbildungsziele

(1) Der Vorbereitungsdienst ist Teil der Ausbildung für die Lehrämter nach § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Er hat das Ziel, die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht und zur geleisteten Erziehungsarbeit im Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen. Durch die Ausbildung an Schulen und in Ausbildungsveranstaltungen sollen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Fähigkeit zu selbstständigem beruflichen Handeln in Schule, Unterricht und Erziehung erwerben und befähigt werden, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.

(2) Die Ausbildungsinhalte, die inhaltliche Ausgestaltung der Module (§ 8) sowie weitere Arbeitshilfen ergeben sich aus dem Handbuch Vorbereitungsdienst, das als Handreichung von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung herausgegeben und jeweils aktualisiert wird.

(3) Diese Verordnung gilt auch für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst im Sinne von § 9 Absatz 4 bis 6 des Lehrerbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Sinne dieser Verordnung sind sowohl Anwärterinnen und Anwärter für das Amt des Lehrers, des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und für das Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (Lehreranwärterinnen und Lehreranwärter) als auch Anwärterinnen und Anwärter für das Amt des Studienrats (Studienreferendarinnen und Studienreferendare), die die jeweils entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine dieser gleichgesetzte Hochschulprüfung bestanden haben und in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind.

(2) Seminarleiterinnen und Seminarleiter im Sinne dieser Verordnung sind die Leiterinnen und Leiter oder die stellvertretenden Leiterinnen und stellvertretenden Leiter der Schulpraktischen Seminare.

§ 3

Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt grundsätzlich parallel zum Schuljahr und Schulhalbjahr. Der Aufnahmezeitpunkt wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(2) Die regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt für Absolventinnen und Absolventen der lehramtsbezogenen gestuften Studiengänge (§ 9a des Lehrerbildungsgesetzes) für alle Lehrämter,

außer für das Amt des Studienrats, zwölf Monate. Für das Amt des Studienrats beträgt die Dauer des Vorbereitungsdienstes 24 Monate.

(3) Für Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt dauert der Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter 24 Monate.

(4) Für den 24-monatigen Vorbereitungsdienst gelten folgende Regelungen.

- a) Die in einem anderen Land absolvierten Zeiten des Vorbereitungsdienstes werden bis zu einer Dauer von zwölf Monaten auf den insgesamt abzuleistenden Vorbereitungsdienst angerechnet. Ein Wechsel aus einem anderen Land ist nicht möglich, wenn dort die Zweite Staatsprüfung bereits begonnen wurde oder Teile davon begonnen oder abgeschlossen wurden. Absatz 5 bleibt unberührt.
- b) Zeiten einer hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit im Angestelltenverhältnis an öffentlichen deutschen Schulen oder an genehmigten Ersatzschulen oder Zeiten einer Tätigkeit in ausländischen Schulen als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent, die nach dem Bestehen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder einer gleichgesetzten Prüfung zurückgelegt worden sind, können auf Antrag bis zum Umfang von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Schulpraktischen Seminars unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes.
- c) Bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung können die in Schulpraktischen Seminaren des Landes Berlin zurückgelegten Zeiten des Vorbereitungsdienstes bis zu einer Dauer von zwölf Monaten angerechnet werden.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn die Abwesenheitszeiten beim zwölfmonatigen Vorbereitungsdienst insgesamt fünf Wochen oder die Abwesenheitszeiten beim 24-monatigen Vorbereitungsdienst insgesamt zehn Wochen übersteigen oder wenn eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden darf.

(6) Bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung werden bei Aufnahme in den zwölfmonatigen Vorbereitungsdienst die bereits absolvierten Ausbildungszeiten nicht angerechnet und der Vorbereitungsdienst ist vollständig abzuleisten. Satz 1 gilt nicht, sofern bereits Modulprüfungen (§ 13) abgeschlossen wurden; in diesem Fall sind diese Modulprüfungen für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung anzurechnen und es erfolgt eine Zulassung für die Dauer von mindestens sechs Monaten, wobei die jeweilige Gesamtausbildungsdauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 2 und 3 nicht überschritten werden darf. Absatz 5 bleibt unberührt.

(7) Einer Lehramtsanwärterin oder einem Lehramtsanwärter sind auf Antrag, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, einmal bis zu zwölf Monate Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. § 55 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, gilt entsprechend.

§ 4

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst endet mit dem Ablauf des Tages,

- a) an welchem der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter das Zeugnis der erfolgreich abgelegten Zweiten Staatsprüfung ausgehändigt oder schriftlich bekannt gegeben wird oder
- b) an welchem der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich bekannt gegeben wird, dass die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung zum wiederholten Male versagt werden muss oder
- c) an welchem der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich bekannt gegeben wird, dass er oder sie die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat oder
- d) an welchem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter entlassen wird.

(2) Wegen dauernder Dienstunfähigkeit, wegen Fehlverhaltens, das bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde, oder wegen Erreichens des gesetzlichen Renteneintrittsalters ist der Vorbereitungsdienst auch in anderen öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen zu beenden.

(3) Wird der Vorbereitungsdienst berufsbegleitend abgeleistet, so endet er außer in den Fällen des Absatzes 1 auch nach Maßgabe des Arbeitsvertrages.

§ 5

Organisation des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt in Schulpraktischen Seminaren und an öffentlichen Schulen und umfasst Veranstaltungen der Allgemeinen Seminare, Veranstaltungen der Fachseminare sowie Ausbildungsunterricht und Mitwirkung an schulischen Veranstaltungen. Soweit Lehrkräfte an anerkannten Ersatzschulen zu den Veranstaltungen der Schulpraktischen Seminare zugelassen werden, erfolgt die schulische Ausbildung an den anerkannten Ersatzschulen.

(2) Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Schulpraktischen Seminars soll 50 nicht übersteigen.

(3) In jedem Schulpraktischen Seminar werden durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung Fachseminare gebildet. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Fachseminar soll elf nicht überschreiten.

§ 6

Umfang der Ausbildungsverpflichtungen

(1) Die Ausbildungsverpflichtungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an Schulen bestehen aus zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht sowie der Mitwirkung bei schulischen Veranstaltungen.

(2) Der Ausbildungsunterricht besteht vorbehaltlich des Absatzes 3 aus selbstständig erteiltem Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen. Er wird grundsätzlich zu gleichen Teilen auf die Fächer, Fachrichtungen oder Lernbereiche aufgeteilt. Der selbstständig erteilte und der Unterricht unter Anleitung sowie die Hospitationen sollen sich im Interesse des Erreichens des Ausbildungszieles ergänzen. Die Aufteilung des Ausbildungsunterrichts richtet sich nach dem Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Teilnehmers. Selbstständiger Ausbildungsunterricht soll in einem Umfang von mindestens vier und höchstens acht Wochenstunden erteilt werden.

(3) Im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst besteht der Ausbildungsunterricht nur aus selbstständig erteiltem Unterricht.

(4) Die Ausbildungsverpflichtungen in Seminaren umfasst

- a) die Teilnahme an einem mindestens 30 Zeitstunden umfassenden Einführungsseminar,
- b) die Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars und

- c) die Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachseminare im Umfang von in der Regel drei Stunden je Fach, Fachrichtung oder Lernbereich der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters und Unterrichtswoche. Dabei soll im einjährigen Vorbereitungsdienst der Ausbildungsumfang im Allgemeinen Seminar 90 Stunden, im zweijährigen Vorbereitungsdienst 180 Stunden nicht überschreiten.

(5) Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars und der Fachseminare besteht bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 16 Absatz 1.

(6) Die Themen Suchtprophylaxe in der Schule und Deutsch als Zweitsprache werden für alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verbindlich in die modularisierten Ausbildungsangebote der Allgemeinen Seminare einbezogen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die kein Fachseminar mit sonderpädagogischer Fachrichtung besuchen, erhalten im Allgemeinen Seminar eine Einführung zur Inklusion.

§ 7

Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die der Schule zugewiesenen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit selbstständigem Unterricht. Er oder sie ist für seinen oder ihren Aufgabenbereich gegenüber den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern weisungsberechtigt.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät und unterstützt die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in der Schule, bewertet deren Leistungen vor Beginn des Prüfungszeitraumes und wirkt an der unterrichtspraktischen Prüfung (§ 19) mit.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräfte als Mentorinnen und Mentoren beauftragen, die ihn oder sie in der Betreuung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter unterstützen.

§ 8

Ausbildung an Allgemeinen Seminaren und Fachseminaren, Modularisierung

(1) Die Ausbildung in den Allgemeinen Seminaren erfolgt in modularisierter Form. Dabei werden die im Vorbereitungsdienst zu entwickelnden Kompetenzen und Standards Modulen zugeordnet. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, sowohl das Modul „Unterrichten“ als auch das Modul „Erziehen und Innovieren“ zu belegen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (§ 7 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes) belegen die Module „Erziehung, Unterricht und sonderpädagogische Förderung (Therapie)“ und „Sonderpädagogische Diagnostik und Beratung“. Jedes Modul besteht aus verschiedenen Pflicht- und gegebenenfalls zusätzlichen Wahlbausteinen. Die Seminarleiterinnen und Seminarleiter legen an einem Seminarstandort oder in einer Region unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Ausbildungszeit bis zum Prüfungszeitraum die inhaltlichen Schwerpunkte der Pflicht- und Wahlbausteine für jeden Ausbildungsdurchgang fest. Mindestens zwei Bausteine sind bei der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu belegen, dem oder der die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugewiesen ist. Die Module werden jeweils mit einer Modulprüfung (§ 13) abgeschlossen, die Bestandteil der Zweiten Staatsprüfung ist. Bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes nach § 16 Absatz 1 müssen alle Pflichtbausteine einmal belegt werden.

(2) Die Veranstaltungen der Allgemeinen Seminare und der Fachseminare sind entsprechend den Ausbildungsmodulen nach Absatz 1 aufeinander abzustimmen. Die Ausbildung in den Fachseminaren ist ausgerichtet auf Unterricht und Erziehung im jeweiligen Fach oder in Lernbereichen oder in sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtungen. Im Allgemeinen Seminar sowie in den Fachseminaren werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter darüber hinaus in die Aufgaben der politischen Bildung entspre-

chend den Bildungszielen im Sinne von §§ 1 und 3 des Schulgesetzes für Berlin in der jeweils geltenden Fassung eingeführt.

(3) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die einen 24-monatigen Vorbereitungsdienst absolvieren, können auf Antrag einmal nach Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten das Allgemeine Seminar, ein Fachseminar oder beide Fachseminare wechseln. Der Antrag nach Satz 1 muss einen Monat vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung eingegangen sein. Mit dem Allgemeinen Seminar wird das Schulpraktische Seminar gewechselt.

(4) Jeder dieser Lehramtsanwärterinnen und jedem dieser Lehramtsanwärter ist auf Wunsch im ersten Ausbildungshalbjahr je zweimal unter entsprechender Freistellung von anderen Ausbildungsverpflichtungen Gelegenheit zu geben, als Gast an Sitzungen eines anderen Allgemeinen Seminars oder Fachseminars desselben Fachs, Lernbereichs oder der sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtung teilzunehmen.

(5) Es können Fachleute zu den Veranstaltungen der Allgemeinen Seminare herangezogen werden.

§ 9

Evaluation

Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung führt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung mithilfe der Schulpraktischen Seminare Maßnahmen zur internen und externen Evaluation durch. An der Evaluation können Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen beteiligt werden. Für jede Lehramtsanwärterin und jeden Lehramtsanwärter besteht die Pflicht zur Teilnahme an Befragungen und Erhebungen, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluierungsauftrages erforderlich sind.

§ 10

Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Schulpraktischen Seminare

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Schulpraktischen Seminare beraten und beurteilen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und sind diesen gegenüber in allen die Ausbildung betreffenden Fragen weisungsbefugt.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung eines mindestens dreißigstündigen Einführungsseminars gemäß § 6 Absatz 4,
2. Leitung des Allgemeinen Seminars,
3. Festlegung der Pflicht- und Wahlbausteine an einem Seminarstandort oder in einer Region (§ 8 Absatz 1),
4. Zuweisung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an die Ausbildungsschulen,
5. Koordinierung und organisatorische Durchführung der Modulprüfungen und der Zweiten Staatsprüfung,
6. Koordinierung der Ausbildung zwischen dem Allgemeinen Seminar, den Fachseminaren und den Ausbildungsschulen und Evaluation der Arbeit der Fachseminarleiter und Fachseminarleiterinnen in der unterrichtspraktischen Ausbildung,
7. Durchführung von Unterrichtsbesuchen im Hinblick auf die Kompetenzentwicklung im Rahmen der Module,
8. Durchführung der internen Evaluation und Mitwirkung bei der externen Evaluation der Ausbildung (§ 9),
9. Gewinnung von Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern sowie Vorschläge für die Beauftragung derselben,
10. Qualifizierung der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie der Mentorinnen und Mentoren und
11. Leitung der Dienstbesprechungen der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter.

§ 11

Stellung und Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Fachseminare

(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung beauftragt fachlich geeignete Lehrkräfte, die in der Regel eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Schuldienst abgeleistet und die entsprechende Laufbahnbefähigung haben, mit der Funktion einer Fachseminarleiterin oder eines Fachseminarleiters.

(2) Die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter leiten die Sitzungen des Fachseminars, beraten und beurteilen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, führen diese in die Unterrichtspraxis ein und geben selbst mindestens einmal pro Halbjahr Unterrichtsstunden im Rahmen der Veranstaltungen des Fachseminars. Sie sollen die von ihnen auszubildenden Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (§ 12) mindestens zweimal pro Ausbildungshalbjahr in ihrem Ausbildungsunterricht besuchen.

§ 12

Laufende Beurteilungen des aktuellen Ausbildungsstandes, Ausbildungsnote

(1) Die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter erstellen für jede Lehramtsanwärterin und für jeden Lehramtsanwärter in einem von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen standardisierten Verfahren, das von der zuständigen Seminarleiterin oder der zuständigen Seminarleiter geleitet und koordiniert wird, Beurteilungen.

(2) Pro Ausbildungshalbjahr ist mindestens eine Beurteilung in jedem Fach beziehungsweise jeder Fachrichtung zu erstellen. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter wirkt auf einheitliche Beurteilungsmaßstäbe hin. Die Beurteilungen müssen den erreichten Ausbildungsstand dokumentieren und Hinweise enthalten, welche Kompetenzen zur Steigerung oder zur Sicherung des Ausbildungserfolges vorrangig entwickelt werden müssen.

(3) Die Beurteilungen werden der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich zur Kenntnis gegeben und mit ihr oder ihm erörtert.

§ 13

Modulprüfungen

(1) Die Module werden mit je einer Modulprüfung abgeschlossen, zu der sich die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter anmelden kann, wenn sie oder er mindestens vier von sechs Pflichtbausteinen des Moduls „Unterrichten“ und drei von vier Pflichtbausteinen des Moduls „Erziehen und Innovieren“ besucht hat. Für Anwärtinnen und Anwärter für das Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik gilt Satz 1 entsprechend für die für sie zu belegenden Module. Die Prüfung wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter für die Ausbildung zugewiesen ist, als Prüfungsvorsitzender oder Prüfungsvorsitzendem und einer von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter hinzugezogenen weiteren Person (Seminarleiterin oder Seminarleiter, Schulleiterin oder Schulleiter, Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter) abgenommen.

Wählbar sind folgende Prüfungsleistungen:

- a) schriftliche Modulprüfungen oder
- b) mündliche Modulprüfungen oder
- c) multimediale Modulprüfungen oder
- d) ein Prüfungsportfolio als Modulprüfung.

Die Modulprüfungen können – außer bei der schriftlichen Modulprüfung und dem Prüfungsportfolio – als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Für die beiden Modulprüfungen sind von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter verschiedene Prüfungsformen zu wählen. Die Aufgaben sind von der Seminarleiterin oder von dem Seminarleiter so zu formulieren, dass an einem konkreten Beispiel aus der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, aus der Schulentwicklung, aus dem Schulrecht oder aus der politischen

Bildung problemorientiert gearbeitet werden kann und Lösungen entwickelt werden können.

(2) Die schriftliche Modulprüfung ist als Hausarbeit in deutscher Sprache zu fertigen und soll einen Gesamtumfang von zehn DIN-A4 Seiten (Schriftart Arial, Schriftgrad 11, Zeilenabstand 1,0) nicht überschreiten. Eine erhebliche Überschreitung des Gesamtumfangs schließt eine Bewertung der schriftlichen Modulprüfung mit der Note „ausreichend“ oder besser aus. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen nach schriftlicher Themenstellung durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter.

(3) Die mündliche Modulprüfung wird als Prüfungsgespräch durchgeführt und soll mit einer kurzen Einführung zu der Aufgabenstellung durch die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter beginnen. Die konkrete Aufgabenstellung zur mündlichen Modulprüfung wird der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter fünf Kalendertage vor dem von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter festgelegten Prüfungstermin schriftlich bekannt gegeben.

(4) In der multimedialen Modulprüfung präsentiert die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter mit medialer Unterstützung und unter Berücksichtigung von Kriterien einer Präsentationsprüfung die Ergebnisse der Bearbeitung ihres oder seines Themas. Dafür steht ihr oder ihm nicht mehr als die Hälfte der Prüfungszeit zur Verfügung. Anschließend führen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter und die oder der Prüfungsvorsitzende ein Prüfungsgespräch. Die konkrete Aufgabenstellung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin.

(5) Mit einem Prüfungsportfolio dokumentieren die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durch das Sammeln und Ordnen ausgewählter Produkte ihre Arbeit an einem Projekt, reflektieren kontinuierlich ihre Leistungen und machen ihre Lernerfahrungen sichtbar. Die konkrete Aufgabenstellung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter an dem Tag, an dem das Projekt beginnt. Die Dauer des Projektes soll vier Wochen nicht übersteigen. Der Umfang des Portfolios soll fünfzehn DIN-A4 Seiten (Schriftart Arial, Schriftgrad 11, Zeilenabstand 1,0) nicht übersteigen. Eine erhebliche Überschreitung des Umfangs des Portfolios schließt eine Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend“ oder besser aus.

(6) Eine mündliche oder eine multimediale Modulprüfung dauert als Einzelprüfung 20 Minuten, eine Gruppenprüfung bis zu 80 Minuten. Die Größe der Gruppe darf vier Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter nicht überschreiten. In einer Gruppenprüfung muss jeder Lehramtsanwärterin und jedem Lehramtsanwärter Gelegenheit gegeben werden, den erreichten Ausbildungsstand darzustellen. Die individuelle Leistung jeder Lehramtsanwärterin und jedes Lehramtsanwärters muss deutlich werden.

(7) Die Modulprüfungen werden von beiden Prüferinnen oder Prüfern benotet und das daraus errechnete arithmetische Mittel als Note festgesetzt. Sofern die Notenvorschläge der beiden Prüferinnen oder Prüfer voneinander abweichen, wird das arithmetische Mittel mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma aus den beiden Notenvorschlägen gebildet. Die Noten werden der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter im Anschluss an die Prüfung bzw. der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung bzw. des Portfolios mitgeteilt und mündlich begründet. Über Verlauf und Ergebnis der Modulprüfungen einschließlich der das Ergebnis tragenden Erwägungen wird eine Niederschrift angefertigt und von den Personen, die die Prüfung abgenommen haben, unterzeichnet. Die sprachliche Qualität ist in allen Modulprüfungen in die Beurteilung mit einzubeziehen. Erhebliche Mängel in der deutschen Sprache schließen eine ausreichende Bewertung aus. Die schriftlich vorgelegten Arbeiten werden nach Bekanntgabe des Modulprüfungsergebnisses Bestandteil der Prüfungsakte für die Zweite Staatsprüfung.

(8) Wird der Abgabetermin für die schriftliche Modulprüfung oder das Prüfungsportfolio oder der Termin der mündlichen oder multimedialen Modulprüfung schuldhaft versäumt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (§ 14 Absatz 1) bewertet und gilt damit als nicht bestanden. Liegt kein Verschulden vor, wird für die Abgabe

der schriftlichen Modulprüfung oder des Prüfungsportfolios eine Nachfrist gewährt oder für die mündliche oder die multimediale Modulprüfung unverzüglich ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(9) Modulprüfungen, die mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abgeschlossen werden, werden bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes nach § 16 Absatz 1 einmal erneut durchgeführt. Die Entscheidung über den Termin der erneuten Prüfung trifft die Seminarleiterin oder der Seminarleiter. Für die erneute Prüfung kann eine andere Form der Modulprüfung als bei der Erstprüfung gewählt werden.

(10) Andere Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können auf Wunsch der jeweiligen Prüfungskandidatin oder des jeweiligen Prüfungskandidaten bei der mündlichen oder multimedialen Prüfung anwesend sein, wenn andere Mitglieder der Prüfungsgruppe nicht widersprechen. Ein Mitglied des Personalrats der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter hat das Recht auf Anwesenheit und Abgabe einer Stellungnahme.

(11) Für Absolventinnen und Absolventen von lehramtsbezogenen Masterstudiengängen, denen im Vorbereitungsdienst erbrachte Leistungen im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten auf den Masterstudiengang angerechnet werden, gelten die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mit den Universitäten vereinbarten Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Notenstufen, Ausbildungsnote

(1) Für Bewertungen der Leistungen während der Ausbildung und von Gutachten während des Vorbereitungsdienstes gelten folgende Festlegungen für die Noten:

- | | |
|--------------------|--|
| sehr gut (1) = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut (2) = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend (3) = | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (4) = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können; |
| ungenügend (6) = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

(2) Die beiden Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter legen vor der Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter benotete Gutachten über den jeweiligen Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters vor. Ist die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zum Zeitpunkt der Anfertigung der Gutachten mehreren Ausbildungsschulen zugewiesen, fertigt jede Schulleiterin oder jeder Schulleiter ein Gutachten, das zu einer arithmetisch ermittelten Note mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma zusammengerechnet wird. Aus den drei Noten wird die Ausbildungsnote durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet.

(3) Die Gutachten nach Absatz 2 werden den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters durch die Leiterin oder die Leiter des Schulpraktischen Seminars schriftlich zur Kenntnis gegeben und in Kopie ausgehändigt.

2. Kapitel Zweite Staatsprüfung

§ 15

Zweck der Zweiten Staatsprüfung und Prüfungsanforderungen

(1) In der Zweiten Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter über die notwendigen berufsqualifizierenden Kompetenzen verfügt und damit für das angestrebte Lehramt geeignet ist.

(2) Die Zweite Staatsprüfung setzt sich aus der unterrichtspraktischen Prüfung, den Ergebnissen der beiden Modulprüfungen (§ 13) und der Ausbildungsnote (§ 14) zusammen.

§ 16

Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung,
Beginn und Festlegung des Prüfungszeitraumes

(1) Die Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung erfolgt am Beginn des Prüfungszeitraums. Er wird jeweils von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter wird zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen, wenn die erreichte Ausbildungsnote und die Ergebnisse der beiden Modulprüfungen jeweils mindestens „ausreichend“ lauten und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Lautet die Ausbildungsnote oder die Noten einer oder beider Modulprüfungen schlechter als „ausreichend“ oder werden nach Absatz 2 erforderliche Unterlagen auch nach einer Nachfrist von vierzehn Tagen nicht vorgelegt und trifft die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter an der Nichteinreichung von Unterlagen ein Verschulden, so gilt die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden. Sie darf nach Maßgabe des § 23 einmal wiederholt werden.

(2) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraumes für die Zulassung zur Prüfung folgende Unterlagen ein:

- a) den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, durch welchen sie oder er mit dem Umgang mit Notfallsituationen in Schule und Unterricht vertraut gemacht wurde, der mindestens acht Doppelstunden umfasste und dessen Abschluss bei Beginn des Prüfungszeitraumes höchstens 24 Monate zurück lag,
- b) eine tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang, einschließlich einer Übersicht über die Tätigkeit im Schuldienst seit der Ersten Staatsprüfung oder seit einer gleichgesetzten Hochschulprüfung,
- c) eine Kopie des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung oder einer mit dieser gleichgesetzten Hochschulprüfung,
- d) einen Vorschlag – unter Beachtung der Regelung in § 19 – hinsichtlich der Klassen oder Lerngruppen und der Themen der Unterrichtspraktischen Prüfung entnommen werden, wobei im Falle des Ausbleibens eines Vorschlags die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter ein Thema vorgibt,
- e) den Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtbausteinen (§ 8 Absatz 1),
- f) die Angabe des gemäß § 12 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes gewählten Vertreterin oder des gewählten Vertreters der Lehrerschaft und einer Vertreterin oder eines Vertreters.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für jede Zweite Staatsprüfung wird vom Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin (Prüfungsamt) ein Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes gesondert berufen.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

1. der oder dem Ständigen Vorsitzenden oder einem seiner oder ihrer Ständigen Vertreterinnen oder Vertreter oder einer oder einem beauftragten Vorsitzenden sowie
2. beauftragten Mitgliedern.

(3) Ständige Vorsitzende oder Ständiger Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes.

(4) Die oder der Ständige Vorsitzende beruft für jede Lehreraufbahn (§ 2 Absatz 1) eine oder mehrere Ständige Vertreterinnen oder Ständige Vertreter. Den Ständigen Vertreterinnen und Ständigen Vertretern werden eigene Zuständigkeitsbereiche zugewiesen. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches können sie jeweils für die Ständigen Vorsitzende oder den Ständigen Vorsitzenden handeln.

(5) Die oder der Ständige Vorsitzende bestimmt die beauftragten Mitglieder des Prüfungsausschusses und, soweit erforderlich, die beauftragte Vorsitzende oder den beauftragten Vorsitzenden und entscheidet in allen Fragen, für die nicht der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(6) Als beauftragte Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zu berufen:

1. die Leiterin oder der Leiter des Schulpraktischen Seminars, dem die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat angehört, oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
2. zwei Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter, in der Regel diejenigen, deren Fachseminar die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat angehört,
3. die Leiterin oder der Leiter der Schule oder einer der beiden Schulen, der oder denen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat angehört, oder ein Vertreter oder eine Vertreterin der Schulleiterin oder des Schulleiters,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft, gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 des Lehrerbildungsgesetzes.

(7) Einem Mitglied des Personalrats ist die Anwesenheit während der unterrichtspraktischen und der mündlichen Prüfung sowie die Einsicht in die schriftliche Prüfungsarbeit zu gestatten. Vor der Bildung des Gesamturteils über die Prüfung ist dem Mitglied des Personalrats Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben, soweit die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht widerspricht.

§ 18

Nachteilsausgleich

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern, die auf Grund von körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können, wird es ermöglicht, eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Über die Art der gleichwertigen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 19

Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zeigt im Rahmen der unterrichtspraktischen Prüfung während des Prüfungszeitraumes in jedem ihrer oder seiner Fächer, Fachrichtungen oder Lernbereiche eine Unterrichtsstunde. Die unterrichtspraktische Prüfung kann an zwei verschiedenen Tagen durchgeführt werden, wenn hierfür ein organisatorischer Bedarf besteht.

(2) Der Prüfungsausschuss bildet sich nach der jeweiligen Unterrichtsstunde auf Grund der Analyse der Unterrichtsstunde und einem anschließenden Analysegespräch ein Urteil über die unterrichtspraktischen Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, das in einer Note (§ 20 Absatz 2) mündet. Dabei ist die Unterrichtsdurchführung stärker zu berücksichtigen als Planung, Analyse und Analysegespräch.

(3) Lehramtsanwärterinnen und -anwärter halten eine Unterrichtsstunde in ihrem Fach und eine Unterrichtsstunde in einem ihrer Lernbereiche beziehungsweise in dem dem Schwerpunkt-Lernbereich zugeordneten Unterrichtsfach. Anwärterinnen und Anwärter

für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und Studienreferendarinnen und Studienreferendare müssen die Unterrichtsstunden in ihren Fächern oder in den ihren Fächern oder Fachrichtungen zugeordneten Unterrichtsfächern halten. Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit dem Großfach Bildende Kunst halten beide Unterrichtsstunden im Fach Bildende Kunst.

(4) Anwärterinnen und Anwärter für das Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik legen die unterrichtspraktische Prüfung in der Regel an Schulen mit sonderpädagogischem Förderungsschwerpunkt ab. Sie können die Prüfung auch an allgemein bildenden Schulen ablegen, wenn sie dort während des Vorbereitungszeitraumes mindestens eine Schülerin oder mindestens ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet haben, deren beziehungsweise dessen Förderbedarf einer ihrer sonderpädagogischen Fachrichtungen entspricht.

(5) Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit Fächern, die nicht zu den beruflichen Fachrichtungen gehören, sollen eine der beiden Unterrichtsstunden in einer Lerngruppe der gymnasialen Oberstufe, die andere in der Sekundarstufe I einer allgemein bildenden Schule halten.

(6) Unterrichtsentwürfe mit dem Thema für die jeweilige Unterrichtsstunde, die den bei der Meldung zur unterrichtspraktischen Prüfung benannten Unterrichtsreihen (§ 16 Absatz 2 Buchstabe d) entstammen müssen, und mit Angaben, aus denen sich deren Bezug zu den Rahmenlehrplänen ergibt, sind von der Lehramtsanwärterin oder von dem Lehramtsanwärter für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens dreißig Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung bereitzulegen. Eine zusätzliche Ausfertigung ist unterschrieben vorzulegen.

(7) Bei schuldhaftem Ausbleiben der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters gilt die Zweite Staatsprüfung mit diesem Tag als nicht bestanden.

§ 20

Verfahren zur Bildung der Gesamtnote

(1) Der Prüfungsausschuss bildet unter Heranziehung der Note des Gutachtens gemäß § 14 Absatz 3 über den Ausbildungsstand, der Noten der beiden Unterrichtsstunden und der Noten der beiden Modulprüfungen das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung.

(2) Wird bei der unterrichtspraktischen Prüfung eine Unterrichtsstunde mit „mangelhaft“ oder schlechter und die andere mit „ausreichend“ oder schlechter benotet oder wird eine der beiden Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ benotet, so ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden.

(3) Die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung wird zu gleichen Teilen aus den Noten des Gutachtens über den Ausbildungsstand vor der Zweiten Staatsprüfung, der beiden Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung und der beiden Modulprüfungen auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle wird nicht gerundet, sondern bleibt unberücksichtigt.

(4) Das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung lautet bei einem Notendurchschnitt von

- 1,0 bis einschließlich 1,49 sehr gut bestanden,
- 1,5 bis einschließlich 2,49 gut bestanden,
- 2,5 bis einschließlich 3,49 befriedigend bestanden,
- 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend bestanden,
- über 4,0 nicht bestanden.

(5) Der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter werden im Anschluss an die letzte unterrichtspraktische Prüfung die die Beurteilung der Prüfungsleistungen tragenden Erwägungen mündlich dargelegt.

(6) Wird eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter nach Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 16 Absatz 1 auf eigenen Antrag entlassen, so gilt die Zweite Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 21

Niederschrift über das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Über die Prüfungsgegenstände und den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind festzuhalten beziehungsweise ihr sind beizufügen:

1. die Ausbildungsnote gemäß § 14 und die ihr zugrunde gelegten Gutachten,
2. Niederschriften über die Modulprüfungen nach § 13 Absatz 7,
3. die Analysen der Unterrichtsstunden durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten sowie das Analysegespräch,
4. die tragenden Erwägungen,
5. das Gesamtergebnis,
6. gegebenenfalls der wesentliche Inhalt der Stellungnahme des Mitglieds des zuständigen Personalsrates oder der Widerspruch der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters und
7. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 22

Täuschungsversuch und sonstiges Fehlverhalten

(1) Über die Feststellung und die Folgen eines Fehlverhaltens der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Er kann je nach Schwere des Fehlverhaltens die Wiederholung einer Prüfungsleistung oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung oder den Prüfungsteil für nicht bestanden erklären.

(2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, sofern die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter getäuscht hat. Die Entscheidung trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der oder des Betroffenen. Die Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der unterrichtspraktischen Prüfung zulässig.

§ 23

Wiederholungsprüfung

(1) Hat die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, so darf sie oder er diese einmal wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist sechs Monate nach dem Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung abzulegen. Es werden die unterrichtspraktische Prüfung wiederholt und im fünften Monat nach dem Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung eine Ausbildungsnote entsprechend § 14 gebildet.

(3) Ist eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen in mindestens einer Modulprüfung nicht zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen worden, so sind innerhalb des Wiederholungszeitraumes (Absatz 2) Modulbausteine aus dem- oder denjenigen Modulen zu belegen, die zum Nichtbestehen der Modulprüfung geführt haben. Die Modulprüfung oder die Modulprüfungen sind im Zeitraum nach Absatz 2 zu wiederholen.

(4) Der Prüfungstermin wird durch die zuständige Seminarleiterin oder den zuständigen Seminarleiter festgesetzt. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nimmt bis eine Woche vor der unterrichtspraktischen Prüfung an den Fachseminaren teil.

(5) Wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter eine Wiederholungsprüfung ablegen darf, wird sie oder er einem anderen Schulpraktischen Seminar (Allgemeines Seminar und Fachseminare) zugewiesen. Auf Antrag kann auf eine Neuzuweisung verzichtet werden. Der Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsan-

wärter muss spätestens eine Woche nach der mündlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung vorliegen.

(6) Für die Wiederholungsprüfung gilt § 16 mit der Maßgabe, dass die Übersicht nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b auch die Tätigkeit seit dem Nichtbestehen der Prüfung erfasst.

(7) Wird eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung auf eigenen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, so gilt die Zweite Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(8) Wer die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, sofern nicht das Dienstverhältnis einer im Beamtenverhältnis stehenden Lehramtsanwärterin oder eines im Beamtenverhältnis stehenden Lehramtsanwärters bereits kraft besonderer Rechtsvorschriften endet. § 4 Absatz 1 Buchstabe c gilt entsprechend.

§ 24

Zeugnis, Rechtswirkung der Prüfung, Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird die Zweite Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter ein Zeugnis nach den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung. Es ist von einer beauftragten Mitarbeiterin oder von einem beauftragten Mitarbeiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu unterzeichnen.

(3) Wer die Zweite Prüfung für das Amt des Studienrats bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin des Lehramts“ oder „Assessor des Lehramts“ zu führen.

(4) Über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter einen schriftlichen Bescheid.

§ 25

Sonderregelungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Fach Religion oder dem Fach Humanistische Lebenskunde

Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und für das Amt des Studienrats mit dem Fach Religion oder dem Fach Humanistische Lebenskunde, die dem Personenkreis des § 16a Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes unterfallen, gilt

1. § 6 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass im Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde geleistete Wochenstunden auf die andere Hälfte des Ausbildungsunterrichts angerechnet werden;
2. § 6 Absatz 4 Buchstabe c mit der Maßgabe, dass die Teilnahme an einem Fachseminar der Religionsgemeinschaften für das Fach Religion (evangelische, katholische oder jüdische Religionslehre) oder der Weltanschauungsgemeinschaft für das Fach Humanistische Lebenskunde als Teilnahme an einem zweiten Fachseminar angerechnet wird;
3. §§ 12 und 14 mit der Maßgabe, dass die Beurteilungen im Fach Religion durch die Religionsgemeinschaften oder im Fach Humanistische Lebenskunde durch die Weltanschauungsgemeinschaft unberücksichtigt bleiben und die Ausbildungsnote aus zwei Noten errechnet wird;

4. § 16 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass außerdem der Nachweis über die Meldung zu der Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft sowie nach Ablegung dieser Prüfung unverzüglich das Zeugnis über die bestandene Prüfung oder der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung einzureichen sind;

5. § 19 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass nur eine Unterrichtsstunde im staatlichen Fach zu halten ist und die erfolgreich abgelegte Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft als zweite Unterrichtsstunde angerechnet wird;

6. § 20 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Prüfung nicht bestanden ist, wenn die Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft nicht bestanden wurde;

7. § 21 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Note der erfolgreich abgelegten Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft oder das Nichtbestehen dieser Prüfung in die Niederschrift aufgenommen wird;

8. § 24 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass im Zeugnis das der Anrechnung nach Nummer 4 zugrunde liegende Prüfungszeugnis der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft genannt wird.

§ 26

Unterstützungseinsatz

In der Zeit zwischen der mündlichen Bekanntgabe des Ergebnisses der bestandenen Zweiten Staatsprüfung und dem Tag der Aushängung des Zeugnisses der Zweiten Staatsprüfung können die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter in ihrer Schule mit zusätzlichem Unterricht oder sonstigen unterstützenden Aufgaben beauftragt werden.

3. Kapitel Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Zugleich treten die Lehrerausbildungsordnung vom 18. März 1999 (GVBl. S. 109) und die 2. Lehrerprüfungsordnung vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715), die beide zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2009 (GVBl. S. 65) geändert worden sind, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt erstmals für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ab Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2011/2012 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(3) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die vor dem im Absatz 2 genannten Zeitpunkt in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, finden die Lehrerausbildungsordnung vom 18. März 1999 (GVBl. S. 109) und die 2. Lehrerprüfungsordnung vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715), die beide zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2009 (GVBl. S. 65) geändert worden sind, weiterhin Anwendung.

Berlin, den 28. Oktober 2011

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner

Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin

ZEUGNIS

Herr/Frau _____
geboren am _____ in _____
hat heute die

**Zweite Staatsprüfung
für das Amt des Lehrers**

im Fach
und dem Lernbereich
[alternativ] und den Lernbereichen
[alternativ] das Fach Grundschulpädagogik mit den Lernbereichen

_____ bestanden (_____).

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehramter und die Zweite Staatsprüfung (VO Vorbereitungsdienst) vom _____ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Berlin, den _____ Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin

Anlage 2

Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin

ZEUGNIS

Herr/Frau _____
geboren am _____ in _____
hat heute die

Zweite Staatsprüfung**für das Amt des Lehrers**

– mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –

im Fach

im Fach

_____ bestanden (_____).

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter und die Zweite Staatsprüfung (VO Vorbereitungsdienst) vom _____ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Berlin, den

Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin

Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin

ZEUGNIS

Herr/Frau _____
geboren am _____ in _____
hat heute die

**Zweite Staatsprüfung
für das Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik**

im Fach
in der sonderpädagogischen Fachrichtung
in der sonderpädagogischen Fachrichtung

_____ bestanden (_____).

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehramter und die Zweite Staatsprüfung (VO Vorbereitungsdienst) vom _____ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Berlin, den _____ Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin

Anlage 4

Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin

ZEUGNIS

Herr/Frau _____
geboren am _____ in _____
hat heute die

**Zweite Staatsprüfung
für das Amt des Studienrats**

im Fach
im Fach

_____ bestanden (_____).

Er/Sie ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor/Assessorin des Lehramts“ zu führen.

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter und die Zweite Staatsprüfung (VO Vorbereitungsdienst) vom _____ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Berlin, den _____ Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 3-9
im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg

Vom 28. Oktober 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 3-9 vom 3. Juni 2010 für das Gelände zwischen Eldenaer Straße, August-Lindemann-Straße, Zum Langen Jammer und der westlichen Grenze des Grundstücks Eldenaer Straße 35 im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans IV-2e-1 im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg, vom 2. Dezember 2005 (GVBl. S. 752) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Genehmigen, Bauleitplanung und Bauaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2011

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Ingeborg J u n g e-R e y e r

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Katastrophenschutzdienst
 Vom 7. November 2011

Auf Grund des § 12 Absatz 2 Satz 3 des Katastrophenschutzgesetzes vom 11. Februar 1999 (GVBl. S. 78), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 25) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Katastrophenschutzdienst vom 20. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 1, 16), die durch Verordnung vom 1. September 2005 (GVBl. S. 793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als taktische Einheiten werden Trupps und Gruppen gebildet. Die Zusammenfassung zu Zügen und Verbänden ist möglich.“
2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Um die Führung der in Absatz 1 genannten Fachdienst-einheiten zu gewährleisten, sind geeignete Führungsmittel vor-zuhalten.“
3. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Brandbekämpfung und zur Löschwasserförderung über lange Strecken sind geeignete taktische Einheiten zu bilden.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Sanitätsdienst bildet Behandlungsplätze 25.“
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben

 1. Übernehmen von Verletzten aus den Verletztenablagen,
 2. Unterstützen medizinischer Sofortmaßnahmen nach ärztlicher Entscheidung und Anleitung,
 3. Durchführen des Transportes von Verletzten nach ärztlicher Festlegung,
 4. Registrieren von Verletzten,
 5. Sanitätsdienstliches Betreuen von Verletzten,
 6. Zusammenwirken mit Betreuungs-Gruppen bei der Evakuierung liegend zu Transportierender und
 7. Unterstützen bei der Umsetzung von Evakuierungsmaßnahmen

sind Patiententransportzüge 10 zu bilden.“
5. Dem § 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Stärken können regelmäßig überprüft und angepasst werden. Alarmierbarkeit und Zeitvorgabe zur Herstellung der Einsatzbereitschaft müssen gewährleistet bleiben. Für die im Jahr

2010 den mitwirkenden Organisationen überlassenen Kraftfahrzeuge gelten die Vereinbarungen aus den Überlassungserklärungen.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausstattung besteht aus der aus Landesmitteln beschafften Ausstattung und der zusätzlichen Ausstattung des Bundes (Sollausstattung) und, sofern vorhanden, aus der von den im Katastrophenschutzdienst mitwirkenden Organisationen zur Verfügung gestellten Ausstattung (organisationseigene Ausstattung).“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes führen auf den landeseigenen Fahrzeugen und den Fahrzeugen der zusätzlichen Ausstattung des Bundes zusätzlich zum Hoheitszeichen den Schriftzug „Katastrophenschutz“. Daneben können organisationseigene Kennzeichen geführt werden.“
7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Verwaltende Stelle

- (1) Verwaltende Stelle für die Sollausstattung ist die Berliner Feuerwehr.
- (2) Die verwaltende Stelle weist den Bestand der Sollausstattung nach. Sie führt hierfür Bestandsnachweise und überwacht die von den im Katastrophenschutzdienst mitwirkenden Organisationen zu führenden Bestandsnachweise. Sie kann Anweisungen für die Wartung und Pflege sowie die Unterbringung und die Verwendung der Ausstattung erteilen. Soweit dies nicht geschehen ist, sind die diesbezüglichen Regelungen des Bundes anzuwenden.
- (3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung und die Berliner Feuerwehr haben das Recht, die Sollausstattung auf Vollzähligkeit und Einsatzfähigkeit zu prüfen. Die Berliner Feuerwehr legt die Ergebnisse ihrer Prüfungen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung vor.“
8. Die §§ 13, 14, 15, 16, 17 und 18 werden aufgehoben.
9. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berliner Feuerwehr legt die Art und den Umfang der von den mitwirkenden Trägerorganisationen mindestens durchzuführenden Übungen im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung und den Trägerorganisationen fest.“
10. In § 21 Absatz 3 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.
11. Die Anlage zu § 8 erhält folgende Fassung:

Anlage (zu § 8)

Gesamtstärke der Einheiten des Katastrophenschutzdienstes

Erläuterung der Abkürzungen:

ABC-ErkKW ABC-Erkundungskraftwagen

ArztGrKW Arztgruppen-Kraftwagen

Bt-Kombi Betreuungs-Kombi

Bt-Lkw Betreuungs-Lastkraftwagen

Dekon Lkw P Dekontaminationslastkraftwagen Personen

Dekon Lkw G Dekontaminationslastkraftwagen Geräte

FKH Feldkochherd

FüTrKW Führungstrupp-Kraftwagen (Kombi)

GW Beh Gerätewagen Behandlung

GW Bt

GW San

GW Log Bt

KdoW

KTW Typ B

LF KatS

Lkw TeSi

MTW

MLK

SW KatS

Gerätewagen Betreuung

Gerätewagen Sanität

Gerätewagen Logistik/Betreuung

Kommandowagen

Notfallkrankwagen

Löschfahrzeug Katastrophenschutz

Lastkraftwagen technische Sicherheit

Mannschaftstransportwagen

Messleitkomponente

Schlauchwagen Katastrophenschutz

ABC – Dienst		Fahrzeuge		Helfer		
Einheit	Art	Soll	Soll pro Fahrzeug		Soll Gesamt	
			Einfache Besetzung	Qualifikation ¹⁾	Doppelte Besetzung	
Messleitfahrzeug		3	1 1 2	Führer Kraftfahrer mit Führerschein B Helfer	24	
Erkundungs-Trupp	ABC-ErkKW	14	1 1 2	Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein B Helfer	112	
DekonP-Gruppe	Dekon Lkw P	9	1 1 4	Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein C Helfer	108	
DekonG-Gruppe	Dekon Lkw G	1	1 1 4	Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein C Helfer	12	
Gesamt		27			256	

Betreuungsdienst Betreuungsplatz 500 (BTP 500)		Fahrzeuge für sieben BTP 500		Helfer		
Einheit	Art	Soll	Soll pro Fahrzeug		Soll Gesamt	
			Einfache Besetzung	Qualifikation ¹⁾	Doppelte Besetzung	
Führungs-Trupp	KdoW	7	1 1 1 3	Führer Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein C1 Helfer	84	
Logistik-Gruppe	GW Log Bt	7	0 1 2	Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein B Helfer	42	
Betreuungs-Gruppe	Bt-Kombi	14	1 1 4	Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein B Helfer	168	
Verpflegungs-Gruppe	GW Bt	14	1	Unterführer	252	
	FKH	14	1 1 6	Kraftfahrer mit Führerschein C1E Feldkoch Helfer		
Transportgruppe	KTW Typ B	14	1 1	Rettungsanitäter Kraftfahrer mit Führerschein C1	56	
Gesamt		70			602	

Brandschutzdienst		Fahrzeuge ²⁾ für Feuerwehr- Bereitschaften (FwB)		Helfer		
Einheit	Art	Soll	Soll pro Fahrzeug		Soll Gesamt	
			Einfache Besetzung	Qualifikation ¹⁾	Doppelte Besetzung	
Löschgruppe	LF KatS	60	1	Unterführer	720	
			1	Kraftfahrer mit Führerschein C		
			4	Helfer		
Schlauchtrupp	SW KatS	12	1	Unterführer	72	
			1	Kraftfahrer mit Führerschein C		
			1	Helfer		
Gesamt		72			792	

Sanitätsdienst	Fahrzeuge für sieben BHP		Helfer		
	Art	Soll	Soll pro Fahrzeug		Soll Gesamt
			Einfache Besetzung	Qualifikation ¹⁾	Doppelte Besetzung

Behandlungsplatz 25 (BHP 25)					
Führungs-Trupp	KdoW	7	1 1 1 1	Führer Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein C1 Helfer	56
Logistik-Trupp	GW Beh	7	1 1	Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein C1	28
Sanitäts-Gruppe	GW San	21	1 2 1 2	Unterführer Rettungssanitäter Kraftfahrer mit Führerschein C1 Helfer	252
Betreuungsgruppe	Bt-Kombi	14	1 1 4	Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein B Helfer	168
Gruppe Technik und Sicherheit	Lkw TeSi	7	1 1 2	Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein C1 Helfer	56
Patiententransportzug 10 (PTZ 10)					
Führungs-Trupp	KdoW	7	1 1 1	Führer Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein C1	42
Verletzentransport-Trupp	KTW Typ B	35	1 1	Unterführer / Rettungssanitäter Kraftfahrer mit Führerschein C1	140
Gesamt		98			742

ABC-Dienst	27		256
Betreuungsdienst	70		602
Brandschutzdienst	72		792
Sanitätsdienst	98		742
Insgesamt	267		2392

¹⁾ Alle Qualifikationen schließen die Funktion „Helfer“ ein.

²⁾ Die Fahrzeuge sind den Freiwilligen Feuerwehren zugeordnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. November 2011

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Dr. Ehrhart K ö r t i n g
Senator für Inneres und Sport

Verordnung

über die Verlängerung der Veränderungssperre XIII-B 1-1/56 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Marienfelde

Vom 8. November 2011

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692) wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 568) erlassene Veränderungssperre XIII-B 1-1/56 wird um ein Jahr bis zum 26. Januar 2013 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin geltend

machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. November 2011

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

B a n d
Bezirksbürgermeister

K r ö m e r
Bezirksstadtrat

Bekanntmachung
der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin
Vom 2. November 2011

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner konstituierenden Sitzung am 27. Oktober 2011 beschlossen, die bisherige Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin einschließlich ihrer Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2006 (GVBl. S. 1053), geändert durch Beschlüsse vom 11. November 2010 (GVBl. S. 521), zu übernehmen. Der Wortlaut der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin einschließlich ihrer Anlagen in der nunmehr geltenden Fassung wird nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 2. November 2011

Der Präsident
des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs)

Vom 27. Oktober 2011

Das Abgeordnetenhaus gibt sich nach Artikel 41 Absatz 1 der Verfassung von Berlin folgende Geschäftsordnung:

I. Mitglieder des Abgeordnetenhauses

§ 1

Pflichten der Mitglieder des Abgeordnetenhauses

(1) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind verpflichtet, an den Arbeiten des Abgeordnetenhauses teilzunehmen, und sie unterliegen den Verhaltensregeln für Mitglieder des Abgeordnetenhauses (§ 5a des Landesabgeordnetengesetzes).

(2) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind gehalten, sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die für jede Sitzung des Abgeordnetenhauses oder eines Ausschusses ausgelegt wird.

§ 2

Ausweis

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen Ausweis über ihre Eigenschaft als Mitglied des Abgeordnetenhauses.

§ 3

Fehlen, Urlaub

(1) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses, das an der Teilnahme an einer Sitzung des Abgeordnetenhauses oder eines Ausschusses verhindert ist, zeigt dies dem Präsidenten oder dem Ausschussvorsitzenden spätestens bis zum Sitzungsbeginn an.

(2) Urlaub bis zur Dauer eines Monats erteilt der Präsident, für längere Zeit das Abgeordnetenhaus. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.

§ 4

Arbeitsunterlagen

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten Abdrucke der Verfassung, der Geschäftsordnung, das Handbuch des Abgeordnetenhauses und sonstige Arbeitsunterlagen.

§ 5

Einsicht in die Akten und Dateien

(1) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind berechtigt, alle Akten und Dateien einzusehen, die sich in der Verwahrung des Abgeordnetenhauses oder eines Ausschusses befinden. Dasselbe gilt für Fraktionsgeschäftsführer, die nicht Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses und die Fraktionsgeschäftsführer können die Bediensteten der Fraktionen zur Einsichtnahme bevollmächtigen.

(2) Zum Gebrauch außerhalb des Gebäudes des Abgeordnetenhauses werden Akten und Dateien nur an die Ausschussvorsitzenden oder an diejenigen Mitglieder der Ausschüsse, die Bericht erstatten, für ihre Arbeiten abgegeben. Weitere Ausnahmen kann der Präsident zulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

- a) Personalvorgänge der Bediensteten der Verwaltung des Abgeordnetenhauses und die nach dem Fraktionsgesetz und dem Parteiengesetz geführten Haushaltsunterlagen, Akten, Dateien und Abrechnungen sowie solche Unterlagen, deren Offenlegung die rechtlich geschützten Interessen Dritter verletzt,

b) persönliche Akten, Dateien und Abrechnungen, die beim Abgeordnetenhaus über seine Mitglieder, seine früheren Mitglieder und die Versorgungsempfänger nach dem Landesabgeordnetengesetz geführt werden,

c) Akten und Dateien des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes, soweit die auftraggebende Stelle um vertrauliche Behandlung gebeten hat, für längstens ein halbes Jahr nach Auftrags erledigung,

d) Verschlussachen (§ 54),

e) Akten, Dateien und Unterlagen, die von einem Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Verfassung von Berlin herangezogen werden, und

f) Präsidiumsunterlagen.

§ 6

(aufgehoben)

II. Fraktionen und Parlamentarische Gruppen

§ 7

Bildung der Fraktionen

(1) Eine Vereinigung von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses hat die Rechtsstellung einer Fraktion, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mindestens fünf vom Hundert der Mindestzahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Artikel 38 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) beträgt.

(2) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die derselben Partei angehören oder von derselben Partei als Wahlbewerber aufgestellt worden sind. Wollen Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach der Konstituierung (§§ 10, 11) eine neue Fraktion bilden, so bedarf dies der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

(3) Schließen sich abweichend von Absatz 2 Mitglieder des Abgeordnetenhauses zusammen, die weder derselben Partei angehören noch von einer solchen als Wahlbewerber aufgestellt worden sind, so bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

(4) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses kann nicht mehreren Fraktionen gleichzeitig angehören.

(5) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorstandes, der Mitglieder sowie der Gäste (Hospitanten) sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Stärke der Fraktionen wird nach der Zahl ihrer Mitglieder und Gäste festgestellt.

(7) Ein Anspruch auf Vertretung im Präsidium, im Ältestenrat und in den Ausschüssen besteht nur für Fraktionen. § 17 Absatz 2 sowie § 20 Absatz 4 bleiben unberührt.

§ 8

Reihenfolge der Fraktionen

(1) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach ihrer Stärke. Zu Beginn der Wahlperiode entscheidet bei gleicher Mitgliederzahl das in der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus erzielte Zweitstimmenergebnis. Im Übrigen entscheidet das Los, das vom Präsidenten in einer Sitzung des Abgeordnetenhauses gezogen wird.

(2) Erloschene Mandate zählen bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mit, der das ausgeschiedene Mitglied bisher angehört hat.

§ 9

Beteiligung der Fraktionen

(1) Die Fraktionen erhalten einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil an den Stellen des Ältestenrats, der Ausschüsse sowie der Ausschussvorsitzenden, der Schriftführer und ihrer Stellvertreter. In der gleichen Weise werden auch ihre Anteile bei den sonst vom Abgeordnetenhaus vorzunehmenden Wahlen festgestellt.

(2) Spätere Änderungen im Stärkeverhältnis der Fraktionen sind zu berücksichtigen.

§ 9a

Bildung der Parlamentarischen Gruppen

(1) Parlamentarische Gruppen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die nicht die Fraktionsmindeststärke (§ 7 Absatz 1) erreichen, aber die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 oder 3 erfüllen.

(2) § 7 Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

III. Konstituierung des Abgeordnetenhauses

§ 10

Einberufung und Zusammentreten

(1) Nach der Neuwahl tritt das Abgeordnetenhaus, das vom bisherigen Präsidenten einberufen wird, unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten zusammen.

(2) Alterspräsident ist das älteste anwesende Mitglied des Abgeordnetenhauses; lehnt es ab, tritt das jeweils nächstälteste Mitglied des Hauses an seine Stelle.

(3) Der Alterspräsident eröffnet die erste Sitzung, beruft die vier jüngsten Mitglieder zu Beisitzern und bildet mit ihnen bis zur Wahl des Präsidenten das vorläufig amtierende Präsidium. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Hauses durch Namensaufruf fest und führt die Wahl des Präsidenten durch.

§ 11

Wahl der Präsidiumsmitglieder

Die Präsidiumsmitglieder werden vom Abgeordnetenhaus für die Dauer der Wahlperiode gewählt (§ 74). Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

IV. Präsidium

§ 12

Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und den Beisitzern. Für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten haben die Fraktionen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge ihrer Stärke. Für die Wahl der Beisitzer hat jede Fraktion das Vorschlagsrecht für ein Mitglied und für so viele weitere Mitglieder, wie nach ihrer Stärke auf die Fraktionen entfallen. Für die Wahl des gesamten Präsidiums wird die Stärke der Fraktionen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren berechnet.

(2) In den Sitzungen des Abgeordnetenhauses bilden der Präsident und zwei Beisitzer jeweils das amtierende Präsidium.

(3) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so soll in der nächsten ordentlichen Sitzung die Ersatzwahl vorgenommen werden.

(4) Scheiden der Präsident und die Vizepräsidenten aus, so hat der Alterspräsident unverzüglich die Ersatzwahl zu veranlassen. § 10 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium beschließt in allen inneren Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses, soweit sie nicht dem Präsidenten vorbehalten sind.

(2) Das Präsidium entwirft den Haushaltsplan des Abgeordnetenhauses.

(3) Das Präsidium verfügt über die Verwendung der dem Abgeordnetenhaus vorbehaltenen Räume.

(4) Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen. Der Präsident hat das Präsidium einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Präsidiums es verlangen.

§ 14

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident führt die Geschäfte und vertritt das Abgeordnetenhaus nach außen, soweit nicht durch gesetzliche Vorschrift etwas anderes bestimmt ist. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Abgeordnetenhaus aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Abgeordnetenhauses keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

(2) Der Präsident beruft die Sitzungen ein, wahrt die Würde und die Rechte des Abgeordnetenhauses und fördert seine Arbeiten. Er hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und die Ordnungsgewalt im Sitzungssaal, im Zuhörerraum und in den Nebenräumen auszuüben.

(3) Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Präsidiums und des Ältestenrats. Er kann mit beratender Stimme an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen; dies gilt auch für Sitzungen, für die ein Geheimhaltungsbeschluss nach der Geheimschutzordnung gefasst worden ist.

(4) Der Präsident prüft die förmlichen Voraussetzungen der für das Abgeordnetenhaus bestimmten Vorlagen, Anträge und Anfragen. Er führt den damit verbundenen Schriftwechsel. Vorlagen, Anträge und Anfragen soll der Präsident zurückweisen, wenn sie gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen oder durch ihren Inhalt offenkundig der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt wird.

(5) Der Präsident oder die von ihm beauftragten Personen weisen die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Abgeordnetenhauses innerhalb des Haushaltsplans zur Zahlung an.

(6) Der Präsident ist die oberste Dienstbehörde für die beamteten Dienstkräfte des Abgeordnetenhauses. Er übt die Rechte des Arbeitgebers für die bei dem Abgeordnetenhaus beschäftigten nichtbeamteten Dienstkräfte aus.

§ 15

Aufgaben der Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung. Sie vertreten ihn bei seiner Abwesenheit oder Behinderung mit allen seinen Rechten und Pflichten. Die Vertretung vereinbart der Präsident mit den Vizepräsidenten.

(2) Sind Präsident und Vizepräsidenten gleichzeitig verhindert, so übernimmt der Alterspräsident und bei seiner Verhinderung das nächstälteste Mitglied des Abgeordnetenhauses die Aufgaben des Präsidenten.

§ 16

Aufgaben der Beisitzer

(1) Die Beisitzer unterstützen den Präsidenten, führen die Redeliste, überwachen die Redezeit, kontrollieren bei Abstimmungen und Wahlen die Stimmabgabe, zählen die Stimmen und prüfen die Beschlussprotokolle.

(2) Sind die Beisitzer in einer Sitzung nicht in ausreichender Zahl anwesend, so ernennt der amtierende Präsident Stellvertreter aus den Reihen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

V. Ältestenrat

§ 17

Zusammensetzung

(1) Der Ältestenrat wird in der ersten Sitzung vom Abgeordnetenhaus eingesetzt. Er besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und einer vom Abgeordnetenhaus festzusetzenden Zahl von Mitgliedern. Für die Zusammensetzung des gesamten Ältestenrats wird die Stärke der Fraktionen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren berechnet. Die Fraktionen benennen die Mitglieder schriftlich.

(2) Ein Mitglied einer jeden Parlamentarischen Gruppe nimmt mit Rederecht an den Sitzungen des Ältestenrats teil. Die Parlamentarischen Gruppen teilen dem Präsidenten die Namen der sie vertretenden Mitglieder schriftlich mit.

§ 18

Einberufung

(1) Der Ältestenrat wird vom Präsidenten einberufen. Der Präsident leitet seine Verhandlungen.

(2) Der Ältestenrat tritt vor jeder Sitzung des Abgeordnetenhauses zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion verlangt. Er tritt ohne besondere Aufforderung stets unmittelbar nach Beendigung einer Sitzung des Abgeordnetenhauses zusammen, wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen worden ist.

(3) Der Ältestenrat ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 17 Absatz 1) anwesend ist.

§ 19

Aufgaben des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte, insbesondere bei der Aufstellung des Arbeitsplans, zu unterstützen. Er verteilt auf die Fraktionen nach Maßgabe ihrer Stärke die Stellen der Ausschussvorsitzenden, Schriftführer und ihrer Stellvertreter, wobei die Besetzung der Ausschussvorsitze nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) erfolgt.

(2) Die Sitzungen des Ältestenrats werden durch Vertreter der Fraktionen vorbereitet.

VI. Ausschüsse

§ 20

Einsetzung der Ausschüsse

(1) Das Abgeordnetenhaus setzt grundsätzlich für jeden von einem Mitglied des Senats verwalteten Geschäftsbereich einen ständigen Ausschuss ein. Es kann weitere ständige Ausschüsse einsetzen.

(2) Für einzelne Angelegenheiten kann das Abgeordnetenhaus Sonderausschüsse einsetzen.

(3) Das Abgeordnetenhaus legt mit der Einsetzung der Ausschüsse ihre Stärke, die Verteilung der Mitglieder auf die Fraktionen und den Geschäftsbereich der Ausschüsse fest. Die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die Fraktionen wählen die auf sie entfallenden ordentlichen Mitglieder und machen sie dem Präsidenten namhaft.

(4) Jede Parlamentarische Gruppe hat das Recht, in von ihr zu bestimmende ständige Ausschüsse je ein ihr angehörendes Mitglied des Abgeordnetenhauses zu entsenden, das in den Ausschusssitzungen Rede- und Antragsrecht hat. Fraktionslose Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die keiner Parlamentarischen Gruppe angehören, haben das Recht, in den Ausschüssen ohne Stimmrecht mitzuarbeiten. § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Eine Stellvertretung ist zulässig.

§ 20a

Ausschuss für Verfassungsschutz

(1) Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte einen Ausschuss für Verfassungsschutz, der in der Regel aus höchstens zehn Mitgliedern besteht. Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder richtet sich nach der nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren berechneten Stärke der Fraktionen, wobei jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten sein muss. Eine Erhöhung der in Satz 1 bestimmten Mitgliederzahl ist nur zulässig, soweit sie zur Beteiligung aller Fraktionen notwendig ist. § 20 Absatz 4 und 5 findet keine Anwendung.

(2) Entsprechend der Regelung des Absatzes 1 werden stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder entspricht der Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Kann das ordentliche Mitglied seine Rechte und Pflichten nicht wahrnehmen, so wird es durch ein stellvertretendes Mitglied derselben Fraktion vertreten.

§ 21

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben die ihnen vom Abgeordnetenhaus überwiesenen Vorlagen und Anträge für die Beschlussfassung im Abgeordnetenhaus vorzubereiten und über das Ergebnis unter Empfehlung entsprechender Beschlüsse an das Abgeordnetenhaus zu berichten. Weitere Aufgaben können den Ausschüssen durch das Abgeordnetenhaus übertragen werden.

(2) Meinungsäußerungen der Ausschüsse binden das Abgeordnetenhaus nicht und befreien den Senat nicht von der Verantwortung für seine Maßnahmen.

(3) Die Ausschüsse können ohne besonderen Auftrag des Abgeordnetenhauses Fragen, die sich auf ihren Geschäftsbereich beziehen, besprechen. Dazu ist der schriftliche Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion erforderlich. Die Besprechung kann in der gleichen Sitzung stattfinden, in der der Antrag gestellt worden ist, sofern eine Fraktion nicht widerspricht. Auf Beschluss des Ausschusses kann dem Abgeordnetenhaus berichtet werden. Die für Bundes- und Europaangelegenheiten, Angelegenheiten der Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg, Sicherheit und Ordnung, Verfassung, Geschäftsordnung sowie Planung und Stadtentwicklung zuständigen Ausschüsse können darüber hinaus in entsprechenden Angelegenheiten dem Abgeordnetenhaus Beschlussempfehlungen vorlegen. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Verhandlungsgegenstände, die bereits anderen Ausschüssen überwiesen worden sind.

§ 21a

Verfahren in Europaangelegenheiten

(1) Der Senat hat das Abgeordnetenhaus über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land Berlin von herausragender Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, vollständig und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten. Dies geschieht in Form einer Vorlage – zur Kenntnisnahme –, in Eilfällen mündlich gegenüber dem für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschuss.

(2) Der Senat hat weiterhin dem Abgeordnetenhaus von Vorhaben der Europäischen Union, die im Bundesrat zur Beratung anstehen, unverzüglich Kenntnis zu geben. Entsprechendes gilt für die Beratungsergebnisse des Bundesrats und seiner Ausschüsse. Der Senat soll das Abgeordnetenhaus auch über den weiteren Beratungsablauf informieren, um dem zuständigen Ausschuss oder dem Abgeordnetenhaus insgesamt eine Stellungnahme zu ermöglichen.

(3) In Eilfällen, insbesondere während der Parlamentsferien, ist der für Europaangelegenheiten zuständige Ausschuss zu Vorentscheidungen ermächtigt, die als Beschlussempfehlung des Ausschusses vom Präsidenten den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass sie auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Beschlussempfehlung gilt als Entscheidung des

Abgeordnetenhauses, sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang schriftlich Widerspruch von mindestens einem Mitglied des Abgeordnetenhauses beim Präsidenten erhoben worden ist. Im Falle eines Widerspruchs wird die Beschlussempfehlung des Ausschusses auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses gesetzt.

(4) Der Senat soll Stellungnahmen des Abgeordnetenhauses oder Entscheidungen des für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschusses gemäß Absatz 3 bei seinem Abstimmungsverhalten im Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie bei seinen Entscheidungen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union berücksichtigen. Sollte sich der Senat den Empfehlungen des Abgeordnetenhauses von Berlin oder des für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschusses nicht anschließen, so muss er dies schriftlich begründen.

§ 22

Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss behandelt die an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petitionen; das Verfahren regelt sich nach dem Gesetz über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin.

§ 23

Untersuchungsausschüsse

Die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen regeln sich nach dem Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin.

§ 24

Enquete-Kommissionen

(1) Das Abgeordnetenhaus hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche oder bedeutsame Sachverhalte in einem Lebensbereich Enquete-Kommissionen einzusetzen. Diesen gehören auch vom Präsidenten auf Vorschlag der Fraktionen berufene sachverständige Personen an, die nicht Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind. Antrag und Beschluss über die Einsetzung müssen den Auftrag für die Kommission enthalten. Der in dem Einsetzungsantrag benannte Auftrag kann durch Beschluss des Abgeordnetenhauses auch gegen den Willen der Antragsteller erweitert werden.

(2) Das Abgeordnetenhaus legt die Anzahl der Mitglieder insgesamt und den Anteil der Mitglieder fest, die nicht dem Abgeordnetenhaus angehören. Die Zahl der Mitglieder, die dem Abgeordnetenhaus angehören, muss die Zahl der übrigen Kommissionsmitglieder übersteigen.

(3) Die Mitglieder, die dem Abgeordnetenhaus angehören, und ihre Stellvertreter werden vom Abgeordnetenhaus nach den Vorschlägen der Fraktionen gewählt, wobei die Fraktionen nach ihrem Stärkeverhältnis (d'Hondt) beteiligt werden. Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden im Einvernehmen mit den Fraktionen vom Abgeordnetenhaus gewählt; wird kein Einvernehmen erzielt, werden die Mitglieder von den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke (d'Hondt) zur Wahl vorgeschlagen. Jede Fraktion hat das Recht des Wahlvorschlags für mindestens ein Mitglied.

(4) Die Kommission wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Abgeordnete sein müssen, sowie einen Schriftführer und einen Stellvertreter.

(5) Die Sitzungen der Kommission sind grundsätzlich nichtöffentlich; die Kommission kann öffentliche Informationssitzungen abhalten. Über die Verhandlungen der Kommission werden Protokolle angefertigt.

(6) Die der Kommission angehörige Sachverständigen erhalten für ihre Mitarbeit eine angemessene Entschädigung, die der Präsident im Einzelfall festsetzt. Angehörte Personen werden auf Antrag nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entschädigt.

Der Antrag kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach der abschließenden Berichterstattung der Kommission gestellt werden.

(7) Die Enquete-Kommission erstattet dem Abgeordnetenhaus einen abschließenden schriftlichen Bericht. Das Abgeordnetenhaus kann jederzeit einen Zwischenbericht verlangen.

(8) Im Übrigen finden die Vorschriften über die Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 25

Ausschusssitzungen

(1) Der Präsident beruft die erste Sitzung der Ausschüsse ein. Das älteste anwesende ordentliche Mitglied leitet die Sitzung, bis der Vorsitzende gewählt ist.

(2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit durch Stimmzettel oder Zuruf den Vorsitzenden und den Schriftführer sowie deren Stellvertreter nach dem im Ältestenrat festgestellten Verteilungsschlüssel.

(3) Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 20 Absatz 3) es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden beantragt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters treten an deren Stelle der Schriftführer oder dessen Stellvertreter.

(4) Der Senat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Senatsmitglieder sowie die von ihnen beauftragten Personen sind zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt; die Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder des Senats fordern. Den Mitgliedern des Senats ist jederzeit, auch außer der Reihe, das Wort zu erteilen.

(5) Werden in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses Themen behandelt, die für die Bezirke von Bedeutung sind, so hat eine vom Rat der Bürgermeister beauftragte Person das Recht und auf Verlangen des Ausschusses die Pflicht, an der Sitzung des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht für Sitzungen, für die ein Geheimhaltungsbeschluss nach der Geheimschutzordnung gefasst worden ist.

(6) Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die dem Ausschuss nicht angehören, können zuhören und mit Zustimmung des Ausschusses zu einzelnen Beratungsgegenständen beratend teilnehmen; dies gilt nicht für Sitzungen, für die ein Geheimhaltungsbeschluss nach der Geheimschutzordnung gefasst worden ist. Der Ausschuss kann seinerseits Mitglieder des Abgeordnetenhauses mit beratender Stimme hinzuziehen. Anträge können nur von den Ausschussmitgliedern gestellt werden. Die amtierenden Fraktionsvorsitzenden können mit beratender Stimme an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen; dies gilt auch für Sitzungen, für die ein Geheimhaltungsbeschluss nach der Geheimschutzordnung gefasst worden ist.

(7) Die nichtparlamentarischen Geschäftsführer sind berechtigt, in den Ältestenratssitzungen, nichtparlamentarische Geschäftsführer und Bedienstete der Fraktionen sind berechtigt, auch in den nichtöffentlichen Ausschusssitzungen zuzuhören; dies gilt nicht für Sitzungen, für die ein Geheimhaltungsbeschluss nach der Geheimschutzordnung gefasst worden ist, sowie für die Sitzungen des für Vermögensangelegenheiten zuständigen Ausschusses. Der für Vermögensangelegenheiten zuständige Ausschuss kann jedoch den nichtparlamentarischen Geschäftsführern, den ihm benannten Bediensteten der Fraktionen und dem Präsidenten des Rechnungshofs oder einer von ihm beauftragten Person die Teilnahme an den Sitzungen gestatten, soweit sie zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(8) Sitzungen außerhalb des Abgeordnetenhauses, durch die zusätzliche Kosten entstehen, dürfen nur mit Zustimmung des Präsidenten stattfinden.

(9) Sitzungen innerhalb der Parlamentsferien sind nur mit Zustimmung des Präsidenten zulässig.

(10) In den Sitzungen der Ausschüsse wird nicht geraucht.

§ 26

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§ 20 Absatz 3) anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Jeder Ausschuss kann Unterausschüsse, mehrere Ausschüsse können gemeinsame Unterausschüsse einsetzen.

(3) Anträge können von jedem Ausschussmitglied gestellt werden. Auf Verlangen sind sie schriftlich zu übergeben und von dem antragstellenden Mitglied zu unterzeichnen.

(4) Die Ausschüsse können von den Mitgliedern des Senats alle für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Stellungnahmen verlangen. Diese sollen den Ausschüssen schriftlich vorgelegt werden.

(5) Die Ausschüsse tagen mit Ausnahme der für Rechnungsprüfung und für Vermögensverwaltung zuständigen Ausschüsse sowie des Petitionsausschusses grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag gemäß Absatz 3 oder auf Anregung eines Senatsmitglieds können die Ausschüsse jederzeit eine Sitzung oder Teile einer Sitzung für nicht-öffentlich erklären. Beratung und Abstimmung hierüber sind nicht-öffentlich. Bei öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die räumlichen Gegebenheiten gestatten, wobei die Parlamentsberichterstatte der Medien besonders zu berücksichtigen sind. Die nichtöffentlich tagenden Ausschüsse können öffentliche Informationssitzungen abhalten. Der Ausschussvorsitzende kann über jede Sitzung Medien und Öffentlichkeit unterrichten.

(6) Wird ein Ausschuss vom Petitionsausschuss um eine Stellungnahme gebeten, so ist diese Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(7) Über jede Ausschusssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es muss alle in der Sitzung gestellten Anträge und die Beschlüsse enthalten. Daneben ist ein Inhaltsprotokoll zu fertigen. Bei Informationssitzungen kann der Ausschuss beschließen, dass anstelle des Inhaltsprotokolls ein Wortprotokoll herzustellen ist. Über die Sitzungen von Unterausschüssen werden Beschlussprotokolle angefertigt. Im Übrigen bedürfen Ausnahmen im Einzelfall der Genehmigung des Präsidenten. In die Protokolle öffentlicher Sitzungen ist jedermann Einsicht zu gewähren; Einsicht in die Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen ist Nichtmitgliedern des Abgeordnetenhauses nur mit Genehmigung des Präsidenten gestattet, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Fraktionen sowie die Mitglieder des Senats und die von ihnen beauftragten Personen haben Anspruch auf Erteilung von Abschriften der Protokolle.

(9) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung auf die Ausschüsse sinngemäße Anwendung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 27

Berichterstattung der Ausschüsse

(1) Das Ergebnis einer Beratung ist dem Präsidenten durch den Ausschussvorsitzenden, bei einer Beteiligung mehrerer Ausschüsse durch den Vorsitzenden des federführenden Ausschusses als Beschlussempfehlung für das Abgeordnetenhaus schriftlich mitzuteilen.

(2) Der mitberatende Ausschuss hat seine Stellungnahme dem federführenden Ausschuss vorher bekannt zu geben.

(3) Der für den Haushalt zuständige Ausschuss kann selbstständig Bericht erstatten und einen Beschluss empfehlen. Gleiches gilt für den für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zuständigen Ausschuss, sofern dieser Gesetzesinitiativen rechtlich prüft.

(4) Die Fraktionen können sechs Monate nach Überweisung eines eingebrachten Antrags verlangen, dass der Ausschuss, bei Beteiligung mehrerer Ausschüsse der federführende Ausschuss, über den Stand der Beratungen innerhalb von vier Wochen einen schrift-

lichen Zwischenbericht vorlegt, der den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses vom Präsidenten bekannt zu geben ist. Der Zwischenbericht ist auf Verlangen der antragstellenden Fraktion auf die Tagesordnung des Abgeordnetenhauses zu setzen.

§ 28

Sachkundige Personen, Sachverständige und Vertrauenspersonen einer zulässigen Volksinitiative

(1) Die Ausschüsse können die Anhörung sachkundiger Personen beschließen.

(2) Das Anhören von Sachverständigen ist nur durch Beschluss des Ausschusses mit Zustimmung des Präsidenten zulässig.

(3) Die Vertrauenspersonen einer zulässigen Volksinitiative im Sinne von § 9 des Abstimmungsgesetzes haben das Recht auf Anhörung in den Ausschüssen, denen die entsprechende Vorlage gemäß § 32 vom Abgeordnetenhaus überwiesen wurde.

VII. Behandlung der Verhandlungsunterlagen

§ 29

Druck und Verteilung

(1) Alle Vorlagen, Anträge, Großen Anfragen, Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, Denkschriften und schriftlichen Berichte des Senats werden gedruckt den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses und dem Senat zugestellt, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Drucksachen müssen den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses spätestens zwei Tage vor der Sitzung zugestellt worden sein. Die Vorschrift des § 57 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Pflicht zur Einhaltung der Zustellungsfrist für Drucksachen entfällt, wenn das Abgeordnetenhaus die Dringlichkeit eines Gegenstandes beschließt (§ 59 Absatz 4) oder wenn es sich um eine Vorlage über die Richtlinien der Regierungspolitik handelt.

(3) Die Zustellung der Drucksachen an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erfolgt durch die Zustellung an die Fraktionen und die Parlamentarischen Gruppen.

(4) Ist der Druck vor der Behandlung nicht möglich, so können die Verhandlungsunterlagen vorläufig in anderer Weise vervielfältigt werden.

§ 30

Vorlagen, Beratungen

(1) Vorlagen werden schriftlich vom Senat, gemäß § 29 des Berliner Datenschutzgesetzes vom Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und gemäß Artikel 95 der Verfassung von Berlin vom Rechnungshof eingebracht. Sie können auch aus einer zulässigen Volksinitiative gemäß § 9 des Abstimmungsgesetzes hervorgehen. Stellungnahmen des Rates der Bürgermeister zu Senatsvorlagen sind Vorlagen an das Abgeordnetenhaus beizufügen.

(2) Gesetzesanträge oder Gesetzesvorlagen sowie Vorlagen und Anträge mit haushaltsmäßiger Auswirkung (Artikel 90 der Verfassung von Berlin) werden in mindestens zwei Lesungen beraten. Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden. Alle anderen Vorlagen und Anträge können in einer Beratung erledigt werden.

§ 31

Erste Lesung

Die erste Lesung beschränkt sich in der Regel auf eine allgemeine Beratung der Grundsätze des Gesetzesantrags oder der Gesetzesvorlage, kann aber auch getrennt nach Teilen durchgeführt werden.

§ 32

Überweisung an einen Ausschuss

(1) Nach Schluss der ersten Lesung sowie im Laufe der einmaligen oder zweiten Beratung kann das Abgeordnetenhaus die Vorlage oder den Antrag ganz oder teilweise an einen Ausschuss überweisen

oder zurückverweisen, solange nicht die Schlussabstimmung erfolgt ist. Mit der wiederholten Ausschussberatung kann ein anderer Ausschuss betraut werden. Auch schon erledigte Teile können überwiesen oder zurückverwiesen werden.

(2) Eine Vorlage oder ein Antrag kann gleichzeitig mehreren Ausschüssen zu getrennter Beratung überwiesen werden. Den federführenden Ausschuss bestimmt der Präsident, soweit ihn das Abgeordnetenhaus nicht benannt hat. Die Überweisung einer Vorlage oder eines Antrags an Ausschüsse zu gemeinsamer Beratung ist nur zulässig, wenn keine Fraktion widerspricht; die Ausschüsse stimmen dann gemeinsam ab. Die Weitergabe einer überwiesenen Vorlage oder eines Antrags an einen anderen Ausschuss ist nur mit Zustimmung des Präsidenten statthaft. Liegt sechs Monate nach Überweisung einer Vorlage oder eines Antrags die Stellungnahme eines zur Mitberatung bestimmten Ausschusses nicht vor, so kann der federführende Ausschuss eine Beschlussempfehlung vorlegen.

(3) Eine Vorlage oder ein Antrag kann auch einem oder mehreren Ausschüssen unter Zuladung eines oder mehrerer Ausschüsse überwiesen werden. Die zugeladenen Ausschüsse nehmen an der Abstimmung nicht teil.

(4) Vorlagen und Anträge, deren beschleunigte Erledigung erwünscht ist, kann der Präsident einem Ausschuss überweisen, bevor sie auf der Tagesordnung stehen und beraten werden. Die Zustimmung des Abgeordnetenhauses ist in der nächsten ordentlichen Sitzung einzuholen.

(5) Vorlagen – zur Kenntnisnahme – über Rechtsverordnungen nach Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung von Berlin werden vom Präsidenten nach Eingang allen Fraktionen zugestellt. Mit der jeweils nächsten Tagesordnung (§ 59) erhält jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses eine Übersicht der inzwischen eingegangenen Vorlagen. Jede Fraktion oder eine Gruppe von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses kann die Überweisung an den zuständigen Ausschuss beantragen. Empfiehlt der Ausschuss, die Rechtsverordnung aufzuheben oder zu ändern, so hat er gleichzeitig vorzuschlagen, ob das Abgeordnetenhaus ein entsprechendes Ersuchen an den Senat richten oder selbst durch Gesetz in dem dafür vorgesehenen Verfahren (§ 39) die Aufhebung oder Änderung beschließen soll. Wird innerhalb einer Woche nach Zustellung der Übersicht an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses kein Antrag auf Überweisung an den zuständigen Ausschuss gestellt oder erhebt nach Überweisung der zuständige Ausschuss keine Einwendungen gegen die Rechtsverordnung, so gilt die Vorlage als vom Abgeordnetenhaus zur Kenntnis genommen.

(6) Alle übrigen Vorlagen – zur Kenntnisnahme – werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Sie werden den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses vom Präsidenten bekannt gegeben und nur auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses in der nächsten ordentlichen Sitzung zur Besprechung gestellt. Die Besprechung kann auch in einem Ausschuss erfolgen.

(7) Vorlagen – zur Kenntnisnahme – über Staatsverträge nach Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin werden vom Präsidenten allen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses zugestellt. Jede Fraktion oder eine Gruppe von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses kann die Überweisung an den zuständigen Ausschuss beantragen. Die Vorlage gilt als vom Abgeordnetenhaus zur Kenntnis genommen, wenn

1. innerhalb von zwei Wochen nach der der Zustellung nächstfolgenden Sitzung des Abgeordnetenhauses kein Antrag auf Überweisung gestellt worden ist oder
2. nach der Überweisung zwei ordentliche Sitzungen des zuständigen Ausschusses stattgefunden haben.

(8) Denkschriften, Nachweisungen u. a., die keiner Beschlussfassung bedürfen, kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, einem Ausschuss überweisen.

§ 33

Zweite Lesung

(1) Die zweite Lesung beginnt mit der Einzelberatung frühestens am zweiten Tag nach Schluss der ersten Lesung. Nach vorausgegangener Ausschussberatung findet sie frühestens am zweiten Tag nach Verteilung der Beschlussempfehlung statt. Eine allgemeine Beratung erfolgt nur auf Beschluss des Abgeordnetenhauses. Die Zurückverweisung an einen Ausschuss ist zulässig.

(2) Über jede selbstständige Einzelbestimmung (Artikel, Paragraph, Titel, Nummer) und die Abschnittsüberschriften wird der Reihenfolge nach, zuletzt über Einleitung und Überschrift, die Beratung eröffnet und geschlossen und hierauf abgestimmt. Das Abgeordnetenhaus kann beschließen, die Reihenfolge zu ändern, die Beratung über mehrere Einzelbestimmungen zu verbinden oder die Beratung über Teile einer Einzelbestimmung und über verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstand zu trennen.

(3) Bei der Beratung kann sich der Präsident von dem Abgeordnetenhaus ermächtigen lassen, die von ihm aufgerufene Einzelbestimmung ohne Eröffnung und Schließung der Beratung und ohne besondere Abstimmung für angenommen zu erklären, falls Wortmeldungen nicht vorliegen und Änderungsanträge nicht gestellt sind.

(4) Nach der Abstimmung über die letzte Einzelbestimmung wird über den Gesetzesantrag oder die Gesetzesvorlage im Ganzen abgestimmt (Schlussabstimmung).

(5) Über Staatsverträge wird nur im Ganzen abgestimmt.

§ 34

Dritte Lesung

Auf Verlangen des Präsidenten oder des Senats hat bei Gesetzesanträgen und Gesetzesvorlagen vor der Ausfertigung eine dritte Lesung stattzufinden. Sie erfolgt frühestens am zweiten Tag nach der Zustellung der in der zweiten Lesung gefassten Beschlüsse. Sie beginnt mit der allgemeinen Beratung über die Grundsätze des Gesetzesantrags oder der Gesetzesvorlage, an die sich unmittelbar die Einzelberatung und die Schlussabstimmung anschließen. Änderungsanträge und Anträge auf Überweisung an einen Ausschuss bedürfen der Unterstützung einer Fraktion.

§ 35

Fristen

(1) Das Abgeordnetenhaus kann die Fristen im Einzelfall kürzen oder aufheben.

(2) Bei Berechnung der Fristen werden die Tage, an denen die Verhandlungsunterlagen zugestellt sind, sowie die dazwischen liegenden Sonntage oder gesetzlichen Feiertage nicht gezählt.

§ 36

Vorlagen über den Haushaltsplan

(1) Vorlagen über den Haushaltsplan sind dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss zu überweisen.

(2) Über Entschließungen zum Haushalt wird in der letzten Lesung abgestimmt.

§ 37

Vorlagen und Anträge mit haushaltsmäßiger Auswirkung

Vorlagen und Anträge nach Artikel 90 der Verfassung von Berlin sind dem zuständigen Ausschuss und dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss oder nur dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss zu überweisen. Anträge sollen mit einem Ausgleichsantrag zu ihrer Deckung verbunden werden.

§ 38

Zustimmung zu Vermögensgeschäften

(1) Vorlagen des Senats auf Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu Vermögensgeschäften gemäß den §§ 64 und 65 der Landeshaushaltsordnung überweist der Präsident unmittelbar an den für die

Vermögensverwaltung zuständigen Ausschuss. Dessen Mitglieder und ihre Vertreter müssen Mitglieder des Hauptausschusses sein.

(2) Die Vorlagen und die Protokolle sind vertraulich. Die Behandlung regelt sich nach § 53. Der Ausschuss kann beschließen, dass die Vorlagen gemäß Absatz 1 und die sonstigen dem Ausschuss zugeleiteten Vorlagen sowie die Protokolle auch den nichtparlamentarischen Geschäftsführern, den dem Ausschuss benannten Bediensteten der Fraktionen und dem Präsidenten des Rechnungshofs oder einer von ihm beauftragten Person zugänglich gemacht werden, soweit sie zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(3) Der für die Vermögensverwaltung zuständige Ausschuss legt seine Beschlussempfehlung in zweckentsprechender Form dem Abgeordnetenhaus vor. Über die Beschlussempfehlung des Ausschusses wird ohne Beratung abgestimmt. Eine Beratung im Abgeordnetenhaus kann nur in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.

(4) Die Unterrichtung des Abgeordnetenhauses auf Grund des § 64 Absatz 3 und des § 65 Absatz 2 und 3 der Landeshausordnung erfolgt in dem oder in den zuständigen Ausschüssen. Absatz 2 findet Anwendung.

§ 39

Anträge

(1) Anträge einschließlich solcher auf Annahme von Entschlüssen müssen schriftlich eingebracht und begründet werden. Sie werden in der Sitzung des Abgeordnetenhauses nicht mündlich begründet, es sei denn, über den Antrag soll sofort abgestimmt werden oder es handelt sich um einen Antrag auf Annahme einer Entschlüsselung oder einen Gesetzesantrag. Sie müssen entweder namens einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses unterzeichnet sein, sofern nicht die Verfassung, ein Gesetz oder die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt. Sie müssen eine den Inhalt kennzeichnende Überschrift und die Eingangsformel tragen: „Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:“.

(2) Das Abgeordnetenhaus kann ohne Beratung einen Antrag, der keinen Gesetzesentwurf enthält, an einen Ausschuss überweisen, wenn keine Fraktion widerspricht.

(3) Ein Antrag kann nur für erledigt erklärt werden, wenn diejenigen, die den Antrag gestellt haben, nicht widersprechen.

(4) Ein Antrag kann bis zur Verabschiedung schriftlich zurückgezogen werden. Wird ein Antrag außerhalb einer Sitzung zurückgezogen, so ist dies in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(5) Im Übrigen gelten für die Anträge sinngemäß die Vorschriften der §§ 30 bis 37.

§ 40

Änderungsanträge und Entschlüssen

(1) Änderungsanträge und Anträge auf Annahme von Entschlüssen zu einem Gegenstand der Tagesordnung können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses gestellt werden, solange die Beratung noch nicht geschlossen ist. Sie müssen mit dem Gegenstand der Beratung in sachlichem Zusammenhang stehen. Die Anträge müssen schriftlich eingebracht werden und sind zu verlesen, soweit sie nicht den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses schriftlich vorliegen.

(2) Änderungsanträge bedürfen keiner Unterstützung, sofern es sich nicht um Änderungsanträge während der dritten Lesung eines Gesetzesantrags oder einer Gesetzesvorlage handelt (§ 34). Anträge auf Annahme von Entschlüssen müssen von einer Fraktion oder einer Parlamentarischen Gruppe eingebracht oder von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses unterstützt werden.

(3) Zusatzanträge werden wie Änderungsanträge behandelt. In den Fällen, in denen durch einen Änderungsantrag der ursprünglich gestellte Antrag in vollem Umfang ersetzt werden soll, ist dies in dem Änderungsantrag zum Ausdruck zu bringen.

(4) Änderungsanträge zu Staatsverträgen und Vorlagen über die Richtlinien der Regierungspolitik sind nicht zulässig.

§ 41

Berichte

(1) Der Senat kann schriftliche oder mündliche Berichte einbringen.

(2) Über Berichte des Senats findet, wenn eine Fraktion es verlangt, in derselben oder der nächsten ordentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses eine Besprechung statt. Die Besprechung kann auf Beschluss des Abgeordnetenhauses auch in einem Ausschuss erfolgen.

§ 42

Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 48 der Verfassung von Berlin können nur beraten werden, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen sind; § 59 Absatz 4 findet keine Anwendung.

§ 43

Immunitätsangelegenheiten

(1) In Immunitätsangelegenheiten gelten als Bestandteil dieser Geschäftsordnung die vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Richtlinien, die als Anlage 2 beigelegt sind.

(2) Immunitätsangelegenheiten werden in dem für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss behandelt.

(3) Das Abgeordnetenhaus kann für die Dauer einer Legislaturperiode oder für Teile hiervon eine generelle Genehmigung zur Strafverfolgung erteilen. Dieser Beschluss muss Dauer und Umfang der generellen Genehmigung enthalten.

§ 44

Beteiligung des Abgeordnetenhauses an verfassungsgerichtlichen Verfahren

(1) Anträge, die ein verfassungsgerichtliches Verfahren betreffen, überweist der Präsident dem für die Verfassung zuständigen Ausschuss zur Vorberatung; § 39 bleibt unberührt. Der für die Verfassung zuständige Ausschuss legt seine Beschlussempfehlung dem Abgeordnetenhaus zur Entscheidung vor.

(2) Über verfassungsgerichtliche Verfahren, an denen das Abgeordnetenhaus beteiligt ist, unterrichtet der Präsident den für die Verfassung zuständigen Ausschuss und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Ausschuss kann das Abgeordnetenhaus mit Einzelfällen befassen und ihm Beschlussempfehlungen über die Beteiligung, die Stellungnahme oder die Vertretung des Abgeordnetenhauses im verfassungsgerichtlichen Verfahren zur Entscheidung vorlegen.

§ 45

Misstrauensanträge

(1) Der Antrag, dem Regierenden Bürgermeister das Vertrauen zu entziehen, kann als selbstständiger Antrag oder zu jedem Gegenstand der Tagesordnung eingebracht werden, mit dem ein sachlicher Zusammenhang besteht, jedoch nicht bei Mündlichen Anfragen und in der Aktuellen Stunde. Er bedarf der Unterstützung einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Die nach der Verfassung erforderliche namentliche Abstimmung darf frühestens 48 Stunden nach der Bekanntgabe des Misstrauensantrags im Abgeordnetenhaus erfolgen. Der Beschluss über einen Misstrauensantrag bedarf gemäß Artikel 57 Absatz 3 der Verfassung von Berlin der Zustimmung der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

(2) Die Änderung oder Ergänzung des Antrags sowie die getrennte Abstimmung über seine Teile ist nur mit Zustimmung desjenigen Mitglieds, das den Antrag gestellt hat, zulässig.

§ 45a
Missbilligungen

(1) Das Abgeordnetenhaus kann das Verhalten des Regierenden Bürgermeisters oder einzelner Senatoren missbilligen. Die Missbilligung kann gegenüber mehreren Mitgliedern des Senats gleichzeitig ausgesprochen werden.

(2) Das Abgeordnetenhaus entscheidet über eine Missbilligung auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses.

§ 46
Auskunft des Senats über die Ausführung der Beschlüsse
des Abgeordnetenhauses und des Petitionsausschusses

(1) Über die Durchführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses und des Petitionsausschusses gibt der Senat durch die Mitteilungen – zur Kenntnisnahme – dem Abgeordnetenhaus regelmäßig Auskunft.

(2) Die Mitteilungen – zur Kenntnisnahme – werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt; sie werden den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses vom Präsidenten bekannt gegeben.

(3) Zu den Mitteilungen – zur Kenntnisnahme – kann jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses innerhalb zweier Wochen schriftlich eine Auskunft vom Senat verlangen. Der Senat soll innerhalb weiterer zwei Wochen dem Mitglied über die Verwaltung des Abgeordnetenhauses schriftlich Auskunft geben.

(4) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses kann die Mitteilung oder die Antwort des Senats auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung gesetzt werden. Die Besprechung kann auch in einem Ausschuss erfolgen. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden.

VIII. Anfragen und Aktuelle Stunden

§ 47
Einbringen von Großen Anfragen

(1) Große Anfragen an den Senat müssen bei dem Präsidenten schriftlich eingebracht werden. Sie müssen entweder namens einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses unterzeichnet sein. Die schriftliche Beantwortung durch den Senat ist zeitgleich beim Präsidenten zu beantragen.

(2) Dringliche Große Anfragen können von einer Fraktion bis zu Beginn einer Sitzung bei dem Präsidenten schriftlich eingebracht werden. Sie sollen, sofern von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses die Dringlichkeit anerkannt wird, vom Senat in derselben Sitzung beantwortet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Antwort in der nächsten ordentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses erfolgen. Die §§ 48 und 49 gelten sinngemäß.

§ 48
Beantwortung und Besprechung der Großen Anfragen

(1) Der Präsident teilt die Große Anfrage unverzüglich dem Senat mit und setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung.

(2) Bei Großen Anfragen, für die keine schriftliche Beantwortung beantragt wurde, erhält ein Mitglied der Fraktion oder der Gruppe von Abgeordneten, die die Frage gestellt hat, das Wort zur Begründung, soweit sich der Senat in dieser Sitzung zur Beantwortung bereit erklärt. An die Antwort schließt sich unmittelbar die Besprechung an, wenn sie von einer Fraktion oder mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses verlangt wird. Bei der Besprechung dürfen keine Anträge zur Sache gestellt werden.

(3) Bei Großen Anfragen, für die eine schriftliche Beantwortung beantragt wurde, beantwortet der Senat die Große Anfrage schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang. Diese Frist kann durch eine Vereinbarung zwischen den Anfragenden und dem Senat

oder auf Ersuchen des Senats vom Ältestenrat bis längstens sechs Monate verlängert werden.

(4) Auf Verlangen der anfragenden Fraktion ist eine Besprechung der Großen Anfrage nach Absatz 2 oder Absatz 3 in einem Ausschuss durchzuführen; Absatz 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Behandlung der Großen Anfragen in einem Ausschuss soll entsprechend der Behandlung der Großen Anfragen in Sitzungen des Abgeordnetenhauses erfolgen.

§ 49
Ablehnung der Beantwortung der Großen Anfragen

(1) Wird die Große Anfrage nicht spätestens in der übernächsten ordentlichen Sitzung beantwortet oder lehnt der Senat die Beantwortung überhaupt ab, so tritt das Abgeordnetenhaus in eine Beratung ein, wenn sie von einer Fraktion oder mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses verlangt wird.

(2) In dieser Beratung können Anträge zur Sache gestellt werden.

§ 50
Kleine Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses kann über bestimmte Vorgänge in einer Kleinen Anfrage, die bei dem Präsidenten schriftlich einzureichen ist, vom Senat Auskunft verlangen. Der Senat beantwortet die Anfrage schriftlich. Die Antwort soll innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Anfrage und Antwort werden vom Präsidenten veröffentlicht.

(2) In Angelegenheiten des § 54 Absatz 1 wird die Antwort des Senats nicht veröffentlicht. Die Antwort wird in dem für Sicherheit und Ordnung zuständigen Ausschuss in Anwesenheit des Mitglieds, das die Frage gestellt hat, erteilt.

§ 51
Fragestunde

(1) Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses ist berechtigt, zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung in einer Fragestunde Mündliche Anfragen an den Senat zu richten. Mündliche Anfragen dürfen nur aus einer Hauptfrage und höchstens zwei Unterfragen bestehen; sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Entsprechen sie nicht diesen Erfordernissen, können sie vom Präsidenten zurückgewiesen werden. Die Anfragen sind vom Senat durch ein Senatsmitglied, das bei Abwesenheit durch den zuständigen Staatssekretär vertreten werden kann, kurz und präzise zu beantworten. Die Anfrage soll bis zum zweiten Tag vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Die Dauer der Fragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Der Präsident kann die Fragestunde um einen Zeitraum von bis zu 30 Minuten verlängern, sofern es die Anzahl der Anfragen erfordert und der Umfang der übrigen Tagesordnung zulässt.

(3) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge des Aufrufs der Anfragen; dabei soll grundsätzlich nacheinander je einem Mitglied des Abgeordnetenhauses jeder Fraktion das Wort erteilt werden unter Berücksichtigung des Sachzusammenhangs und gegebenenfalls des zeitlichen Eingangs der Anfragen. Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn das anfragende Mitglied anwesend ist oder dem Präsidenten mitgeteilt hat, durch welches Mitglied des Abgeordnetenhauses es vertreten wird.

(4) Die Anfrage ist ohne Begründung vorzutragen. An die mündliche Antwort des Senats schließt sich keine Besprechung an. Im Anschluss an die Beantwortung können bis zu zwei Zusatzfragen gestellt werden. Mindestens eine Zusatzfrage steht dem insoweit vorrangig zu berücksichtigenden anfragenden Mitglied zu; eine weitere Zusatzfrage kann auch von einem anderen Mitglied des Abgeordnetenhauses gestellt werden. Die Zusatzfragen sollen nicht in Unterfragen gegliedert werden. Zusatzfragen sind solche Fragen, die sich aus der Antwort des Senats ergeben. Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) Mündliche Anfragen, die in der Fragestunde aus Zeitmangel nicht beantwortet werden, beantwortet der Senat binnen einer Wo-

che schriftlich, sofern die Anfrage nicht vor Schluss der Sitzung gegenüber dem Präsidenten zurückgezogen wird. Anfrage und Antwort werden vom Präsidenten veröffentlicht.

(6) Im Einverständnis mit dem anfragenden Mitglied kann die Mündliche Anfrage als Kleine Anfrage behandelt werden.

(7) Nach Ende der Fragestunde gemäß Absatz 2 ruft der Präsident zu einer Spontanen Fragestunde auf, deren Dauer 30 Minuten nicht überschreiten darf. Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einreichung eine mündliche Anfrage an ein anwesendes Senatsmitglied zu richten. Die Frage muss kurz gefasst und von allgemeinem Interesse sein; sie darf nicht in Unterfragen gegliedert sein und keine Themen aufgreifen, die bereits Gegenstand der Tagesordnung sind. Im Anschluss an die Beantwortung kann das anfragende Mitglied eine kurz gefasste Zusatzfrage stellen. Frage und Zusatzfrage sollen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Absatz 4 Satz 1, 2, 5 und 6 gilt entsprechend. Wollen mehrere Abgeordnete eine Frage stellen, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge ihres Aufrufs; dabei soll grundsätzlich nacheinander je einem Mitglied des Abgeordnetenhauses jeder Fraktion das Wort erteilt werden, wobei die Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke (§ 8) zu berücksichtigen sind; fraktionslose Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind nach den Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.

§ 52 Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses findet in den ordentlichen Sitzungen des Abgeordnetenhauses eine Aktuelle Stunde zu einem Thema von allgemeinem Interesse statt. Jede Fraktion hat im Laufe eines Kalenderjahres Anspruch auf zweimalige Berücksichtigung des von ihr eingereichten Antrags. Bei mehreren gleichzeitig eingereichten Anträgen entscheidet das Abgeordnetenhaus unter Beachtung des Satzes 2.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten spätestens 24 Stunden vor der nächsten ordentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses einzureichen.

(3) Jeder Fraktion steht eine Redezeit von zehn Minuten zu, die auf zwei Redner aufgeteilt werden kann. Die von den Mitgliedern des Senats in Anspruch genommene Redezeit soll die jeder Fraktion zur Verfügung stehende Redezeit nicht überschreiten. Die Verlesung von Erklärungen oder Reden ist unzulässig.

(4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

(5) Im Rahmen der Aktuellen Stunde wird nur ein Thema besprochen. Liegen mehrere Anträge mit verschiedenen Themen vor, so wird, wenn das Abgeordnetenhaus nicht etwas anderes beschließt, das Thema besprochen, dessen Besprechung zuerst beantragt worden ist. Die übrigen Anträge gelten als erledigt.

(6) Die Aktuelle Stunde soll sich an die Mündlichen Anfragen anschließen.

IX. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

§ 53 Vertraulichkeit

(1) Die Ausschüsse können für einen Verhandlungsgegenstand oder Teile hiervon Vertraulichkeit beschließen. Die Vertraulichkeit erstreckt sich in diesem Fall auch auf die Protokolle der Ausschussaussprachen. Aktenstücke, die im Abgeordnetenhaus entstehen oder die dem Abgeordnetenhaus zugeleitet werden, können vom Präsidenten oder der von ihm beauftragten Person für vertraulich erklärt werden.

(2) Vertrauliche Protokolle und Aktenstücke dürfen nur den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, dem hauptamtlichen Personal des Abgeordnetenhauses, den Fraktionen und den Mitgliedern des Senats sowie den von ihnen beauftragten Personen zugänglich gemacht werden. Mitteilungen über vertrauliche Aussprachen dürfen nur an diesen Personenkreis weitergegeben werden.

(3) Die Aussprachen des Abgeordnetenhauses in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich, wenn nichts anderes beschlossen wird.

(4) Die Ausschüsse können eine von ihnen beschlossene Vertraulichkeit ganz oder teilweise aufheben.

§ 54 Geheimhaltung

(1) Der Geheimhaltung unterliegen Verschlussachen (VS) der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH, VS-GEHEIM und VS-STRENG GEHEIM.

(2) Für die Behandlung von Verschlussachen gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GSO), die Bestandteil der Geschäftsordnung ist (Anlage 6).

(3) Die Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses findet zum Schutz von Privatgeheimnissen, sofern erforderlich, entsprechend Anwendung.

§ 55 (aufgehoben)

X. Sitzungen des Abgeordnetenhauses

§ 56 Einberufung

(1) Das Abgeordnetenhaus wird durch den Präsidenten einberufen. Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder oder des Senats muss das Abgeordnetenhaus unverzüglich einberufen werden.

(2) Die Sitzungen des Abgeordnetenhauses sind grundsätzlich Arbeitssitzungen (ordentliche Sitzungen). Aus besonderen Anlässen kann der Präsident mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses oder des Ältestenrats besondere Sitzungen (außerordentliche Sitzungen) einberufen.

(3) Die Sitzungen sollen nicht länger als sieben Stunden dauern.

§ 57 Ladefrist und Art der Einberufung

(1) Die Einladung ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei volle Tage vor dem Tag der Sitzung einzeln jedem Mitglied des Abgeordnetenhauses sowie dem Senat zuzustellen. In Fällen äußerster Dringlichkeit ist der Präsident berechtigt, von der Einhaltung der Frist abzusehen.

(2) Wird noch für denselben Tag eine neue Sitzung mit Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung anberaumt, so genügt es, dass der Präsident dies mündlich verkündet.

§ 58 Leitung der Sitzung

(1) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Eine Erörterung über die Recht- und Zweckmäßigkeit seiner Anordnungen in der Plenarsitzung ist unzulässig.

(2) Der Präsident muss den Vorsitz abgeben, wenn er zur Sache sprechen will.

§ 59 Tagesordnung

(1) Vorlagen, Anträge, Anfragen und Berichte werden, soweit sie bis zum Redaktionsschluss eingegangen sind, von dem Präsidenten auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung gesetzt. Dasselbe gilt für Erklärungen des Regierenden Bürgermeisters oder seines Vertreters, wenn dieser es verlangt.

(2) Die Verhandlungsgegenstände werden entsprechend der Unterteilung der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie eingegangen sind, in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung aufgenommen. Über die Reihenfolge der Behandlung wird nach den Vorschlägen des Ältestenrats verfahren, soweit das Haus nichts anderes beschließt. Jede Fraktion hat das Recht, bis zum Vortag einer

Sitzung einen Verhandlungsgegenstand mit Ausnahme der Großen Anfrage gemäß § 48 Absatz 2 zu benennen, der in einem Prioritätenblock zu Beginn der Sitzung, jedoch nach der Fragestunde und der Aktuellen Stunde behandelt werden soll. Hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, bleibt Absatz 4 unberührt. Die Reihenfolge der Behandlung der Verhandlungsgegenstände innerhalb des Prioritätenblocks richtet sich nach der Stärke der Fraktionen und ändert sich entsprechend von Sitzung zu Sitzung.

(3) Bis zum Redaktionsschluss eingegangene Gesetzesanträge und Gesetzesvorlagen werden vom Präsidenten auf die Tagesordnung der übernächsten ordentlichen Sitzung gesetzt. Sie werden den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses sowie dem Senat jedoch zur nächsten ordentlichen Sitzung zugestellt (§ 57 Absatz 1). Auf einstimmige Empfehlung des Ältestenrats kann das Abgeordnetenhaus beschließen, dass ein Gesetzesantrag oder eine Gesetzesvorlage bereits in der gleichen Sitzung behandelt wird. Die Vorschrift des § 29 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(4) Die Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn es das Abgeordnetenhaus beschließt. Vor der Beschlussfassung kann einmal für und einmal gegen die Dringlichkeit gesprochen werden.

(5) Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat kann der Präsident Gegenstände der Tagesordnung außer der Reihe behandeln lassen.

(6) Das Abgeordnetenhaus kann beschließen, die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung zu ändern oder einen Gegenstand zu vertagen.

(7) Die gemeinsame Aussprache über im Sachzusammenhang stehende Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

(8) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur durch einen Beschluss des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion geschlossen werden.

§ 60

Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder des Senats für bestimmte Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in geheimer Sitzung zu beraten und abzustimmen.

§ 61 (aufgehoben)

§ 62 Aussprache

(1) Der Präsident hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen.

(2) Ist die Redeliste erschöpft und hat der Präsident durch ausdrückliches Befragen festgestellt, dass kein Mitglied des Abgeordnetenhauses das Wort zu nehmen wünscht, so erklärt er die Aussprache für geschlossen.

(3) Das Abgeordnetenhaus kann die Aussprache vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluss bedarf der Unterstützung von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses. Ein Antrag auf Schluss ist erst zulässig, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion die Möglichkeit hatte, das Wort zu nehmen. Wird widersprochen, so ist vor der Abstimmung eine Rede für und eine Rede gegen den Antrag zu hören. Vor der Abstimmung über den Schlussantrag wird die Redeliste verlesen; dann wird ohne weitere Aussprache abgestimmt. Ein Antrag auf Schluss geht bei der Abstimmung einem Vertagungsantrag vor.

(4) Über eine auf die Tagesordnung gesetzte Erklärung des Regierenden Bürgermeisters ist vom Präsidenten die Besprechung zu eröffnen, wenn das Abgeordnetenhaus nicht die Vertagung der Besprechung beschließt. Bei der Besprechung dürfen nur Verfahrensanträge gestellt werden; unberührt bleiben Anträge nach § 45.

(5) Ergreift der Regierende Bürgermeister oder sein Vertreter vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Verhandlungsgegenständen das Wort, so schließt sich auf Verlangen einer Fraktion eine Besprechung der Erklärung an. Bei der Besprechung dürfen nur Verfahrensanträge gestellt werden; unberührt bleiben Anträge nach § 45.

§ 63 Redeordnung

(1) Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die zur Sache sprechen wollen, melden sich nach Eröffnung der Aussprache beim Präsidenten schriftlich oder durch Zuruf zu Wort. Der Präsident kann verlangen, dass die Wortmeldungen schriftlich erfolgen. Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses darf nur sprechen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat.

(2) Zu Beginn der Aussprache erhält auf Verlangen je ein Mitglied jeder Fraktion das Wort. Es beginnt

- bei Vorlagen des Senats ein Mitglied der nicht am Senat beteiligten Fraktionen,
- bei der Aussprache über Anträge und Beschlussempfehlungen ein Mitglied der antragstellenden Fraktion; falls diese verzichtet, ein Mitglied der die Aussprache beantragenden Fraktion,
- bei Großen Anfragen ein Mitglied der anfragenden Fraktion,
- in der Aktuellen Stunde, bei Ausschussberichten gemäß § 21 Absatz 3, bei Ausschusszwischenberichten sowie bei auf die Tagesordnung gesetzten Vorlagen – zur Kenntnisnahme – und Mitteilungen – zur Kenntnisnahme – ein Mitglied der beantragenden Fraktion.

Soll ein Bericht erstattet werden, so kann hierzu vor Beginn der Aussprache das Wort erteilt werden.

(3) Im Übrigen bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der die Reden gehalten werden, unter Berücksichtigung der Wortmeldungen im Wechsel zwischen Mitgliedern der am Senat beteiligten Fraktionen und Mitgliedern der nicht am Senat beteiligten Fraktionen entsprechend ihrer Stärke. Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses kann seinen Platz in der Redeliste abtreten.

(4) Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen bis zur Eröffnung der Abstimmung sofort das Wort erhalten.

(5) Den Mitgliedern des Senats ist auf Verlangen das Wort zu erteilen, jedoch nicht vor der Begründung eines Antrags oder einer Großen Anfrage durch diejenigen, die den Antrag oder die Frage gestellt haben, nicht vor der Berichterstattung und ohne dass ein begonnener Vortrag unterbrochen werden darf.

(6) Es wird in freiem Vortrag von der Rednertribüne aus gesprochen. Hierbei können Aufzeichnungen benutzt werden. Schriftstücke dürfen nur mit Einwilligung des Präsidenten vorgelesen werden. Der Präsident soll Ausnahmen nur für die Abgabe von Erklärungen durch Mitglieder der Fraktionen genehmigen. Im Wortlaut vorbereitete Reden können zu Protokoll gegeben werden.

(7) Zusatzfragen in der Fragestunde sollen vom Platz oder von einem besonderen Mikrofon aus gestellt werden.

(8) Während der Rede eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses oder des Senats können Mitglieder des Abgeordnetenhauses von ihrem Platz oder von einem besonderen Mikrofon aus Zwischenfragen stellen, wenn die Person, die die Rede hält, es gestattet. Im gleichen Zusammenhang können nur drei Zwischenfragen gestellt werden. § 51 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 gilt entsprechend. Die Dauer der Zwischenfragen wird auf die Redezeit nicht angerechnet. Das Gleiche gilt für die Beantwortung, soweit sie die Dauer von einer Minute nicht überschreitet.

(9) Im Anschluss an einen Debattenbeitrag eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses kann der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens drei Minuten erteilen; hierauf darf das Mitglied, das die Rede gehalten hat, noch einmal mit bis zu drei Minuten Redezeit erwidern. Je Debattenbeitrag sind bis zu zwei Zwischenbemerkungen zulässig. Zu Zwischenbemerkungen und zu Erwidern sind keine Zwischenfragen zugelassen.

(10) In den Fällen des Absatzes 5 und des § 62 Absatz 4 und 5 hat die Opposition das Recht der ersten Erwidern.

§ 64 Rededauer

(1) Die Gesamtredezeit beträgt

- a) bei der Beratung von Gesetzesvorlagen, Vorlagen – zur Beschlussfassung –, Beschlussempfehlungen zu Gesetzesanträgen (zweite und dritte Lesungen) 15 Minuten je Fraktion,
- b) bei der Besprechung von Vorlagen – zur Kenntnisnahme –, Mitteilungen – zur Kenntnisnahme –, Beschlussempfehlungen mit Ausnahme der in Buchstabe a genannten sowie Großen Anfragen gemäß § 48 Absatz 2 und Berichten zehn Minuten je Fraktion,
- c) für Bemerkungen zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen fünf Minuten für jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses,
- d) zur Begründung von Großen Anfragen gemäß § 48 Absatz 2 fünf Minuten und bei der Beratung von Anträgen und Großen Anfragen gemäß § 48 Absatz 3 fünf Minuten je Fraktion,
- e) bei der Beratung von Verhandlungsgegenständen im Prioritätenblock (§ 59 Absatz 2) abweichend von den Buchstaben a und b fünf Minuten je Fraktion.

(2) Die Redezeit für Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die keiner Fraktion und keiner Parlamentarischen Gruppe angehören, beträgt fünf Minuten. Die Gesamtredezeit für eine Parlamentarische Gruppe beträgt in den Fällen des Absatzes 1 jeweils fünf Minuten.

(3) Das Abgeordnetenhaus kann auf Antrag mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließen, die Redezeit für einzelne Verhandlungsgegenstände anderweitig festzusetzen oder die Beschränkung der Redezeit aufzuheben.

(4) Ist die Beschränkung der Gesamtredezeit aufgehoben, so entfallen die in Absatz 1 genannten Gesamtredezeiten auf diejenigen, die als erste für ihre Fraktion reden. § 63 Absatz 2 gilt entsprechend. Im Anschluss daran steht jedem weiteren Mitglied, dem das Wort zur Sache erteilt wird, eine Redezeit von zehn Minuten zu. Sie soll auch von den Mitgliedern des Senats nicht überschritten werden.

(5) Bei einer Aussprache gemäß Absatz 4 kann der Präsident den Verhandlungsgegenstand für ausdiskutiert und die Aussprache hierüber für geschlossen erklären, sofern dies unter Berücksichtigung ihres bisherigen Verlaufs im Einzelfall erforderlich ist, um ihrer unsachgemäßen Ausweitung entgegenzuwirken. § 62 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(6) Spricht ein Mitglied des Abgeordnetenhauses über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort. Ausführungen nach Entziehung des Wortes werden in das Plenarprotokoll nicht aufgenommen.

(7) Ergreift in einer Aussprache ein Mitglied des Senats das Wort, so steht jeder Fraktion danach eine Redezeit von mindestens fünf Minuten zu. Die Mitglieder des Senats sollen in einer Aussprache keine längere Redezeit haben, als nach dieser Geschäftsordnung jeder Fraktion zusteht. Dies gilt nicht für die Beantwortung Großer Anfragen.

(8) Bei der Besprechung gemäß § 62 Absatz 4 und 5 gibt es keine Begrenzung der Gesamtredezeit, jedoch gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Dasselbe gilt für die Beratung der Vorlage über die Richtlinien der Regierungspolitik.

§ 65 Persönliche Bemerkungen

Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung, oder nach Annahme eines Vertagungsantrags gestattet. Sie dürfen nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 66

Abgabe von Erklärungen

Zu einer sachlichen Erklärung oder zu einer persönlichen Bemerkung, die nicht im Zusammenhang mit der Aussprache in der laufenden Sitzung steht, kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm vorher schriftlich vorzulegen.

XI. Abstimmungen und Wahlen

§ 67

Fragestellung

(1) Nach der Beratung und etwaigen persönlichen Bemerkungen eröffnet der Präsident ausdrücklich die Abstimmung. Er stellt die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Die Fragen sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt werde oder nicht.

(2) Über die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet das Abgeordnetenhaus.

(3) Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses kann die Teilung der Frage beantragen. Entstehen über die Zulässigkeit der Teilung Zweifel, so entscheidet das Abgeordnetenhaus.

§ 68

Reihenfolge der Abstimmung

Bei der Abstimmung ist nachfolgende Reihenfolge einzuhalten:

- a) Anträge auf Schluss der Aussprache (§ 62 Absatz 3),
- b) Anträge auf Vertagung der Aussprache (§ 62 Absatz 3),
- c) Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Überweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen,
- d) Änderungsanträge (§ 40 Absatz 1 und 2),
- e) Zusatzanträge (§ 40 Absatz 3),
- f) Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so ist über den älteren zuerst abzustimmen. Bei verschiedenen in Frage stehenden Geldsummen ist die kleinere in Antrag gebrachte Einnahme- und die größere Ausgabesumme zuerst zur Abstimmung zu bringen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

§ 69

Beschlussfassung

(1) Das Abgeordnetenhaus fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Verfassung eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Bei Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit des Abgeordnetenhauses mit; bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben sie außer Betracht.

§ 70

Form der Abstimmung

(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Der Präsident kann von sich aus die Gegenprobe vornehmen. Er ist zur Vornahme der Gegenprobe oder zur Feststellung der Stimmenthaltung verpflichtet, wenn es verlangt wird.

(2) Bleibt das amtierende Präsidium über das Ergebnis der Abstimmung im Zweifel, so werden die Stimmen gezählt. Die Zählung erfolgt in folgender Weise: Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses verlassen mit Ausnahme des amtierenden Präsidenten und der Beisitzer auf Aufforderung des Präsidenten den Saal. Die Zählung beginnt nach einem besonderen Klingelzeichen. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses treten durch drei verschiedene Eingänge wieder ein, die mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ bezeichnet werden. An den Eingängen nehmen die bestellten Beisitzer die Zählung vor.

Nach ihrer Meldung schließt der Präsident durch ein besonderes Klingelzeichen die Zählung. Der Präsident und die amtierenden Beisitzer geben hierauf noch ihre Stimmen öffentlich ab. Der Präsident verkündet anschließend das Ergebnis. Jede nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

(3) Wenn über das Ergebnis der Abstimmung eine Entscheidung des amtierenden Präsidiums herbeigeführt ist, kann zum zweiten Male abgestimmt werden, wenn nach einstimmiger Meinung des Hauses ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.

(4) Der Präsident kann mit der elektronischen Abstimmungsanlage abstimmen lassen,

- a) wenn das amtierende Präsidium über das Ergebnis der Abstimmung im Zweifel bleibt (Absatz 2),
- b) bei namentlicher Abstimmung.

§ 71

Namentliche Abstimmung

(1) Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion verlangt wird.

(2) Für die namentliche Abstimmung erhält jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses drei Abstimmungskarten, die seinen Namen tragen, in drei verschiedenen Farben gehalten und mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthält sich“ gekennzeichnet sind. Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses wirft seine Stimmkarte bei Namensaufruf in die Wahlurne. Nach Schließung der Abstimmung durch den Präsidenten werden die Stimmen von den Beisitzern gezählt.

(3) Sogleich nach der Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und vom Präsidenten verkündet.

(4) Zwischen der Abstimmung und der Verkündung des Ergebnisses darf verhandelt, aber nicht beschlossen werden.

(5) Die namentliche Abstimmung ist unzulässig über

- a) Stärke eines Ausschusses,
- b) Überweisung an einen Ausschuss,
- c) Sitzungszeit und Tagesordnung,
- d) Schließung der Sitzung,
- e) Vertagung oder Schluss der Aussprache,
- f) Teilung der Frage,
- g) Abkürzung der Fristen.

§ 72

Erklärungen zur Abstimmung

Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses kann nach einer abschließenden Abstimmung eine nicht länger als drei Minuten dauernde mündliche oder eine kurze schriftliche Erklärung zu seinem Abstimmungsverhalten abgeben. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie werden in das Plenarprotokoll aufgenommen, sofern sie spätestens am Tage nach der Abstimmung eingereicht werden.

§ 73

Beschlussfähigkeit

(1) Das Abgeordnetenhaus ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Wird unmittelbar vor Eröffnung der Abstimmung die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird ausgezählt. Die Auszählung unterbleibt, wenn das Präsidium über die Beschlussfähigkeit einig ist. Besteht eine solche Einigkeit nicht, so kann der Präsident die Abstimmung auf einen späteren Zeitpunkt der Sitzung verlegen.

(2) Ergibt sich bei namentlicher Abstimmung oder bei der Auszählung nach § 70 Absatz 2, dass die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nicht anwesend ist, so stellt der Präsident die Beschlussunfähigkeit des Hauses fest.

(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat der Präsident die Sitzung sofort zu schließen und nur noch Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden. Die Abstimmung oder die Wahl

wird in der nächsten Sitzung ohne Beratung vorgenommen. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

§ 74

Allgemeines über die Wahlen

(1) Alle Wahlen können in einfacher Abstimmung durch Zuruf stattfinden. Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn nicht eine Fraktion oder mindestens zehn Mitglieder des Abgeordnetenhauses widersprechen.

(2) Wenn die Verfassung, ein Gesetz oder die Geschäftsordnung es vorsehen oder wenn einer einfachen Abstimmung widersprochen wird, ist die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. Die Stimmzettel dürfen erst vor Betreten der Wahlkabine (bei Namensaufruf) ausgehändigt werden. Die zur Gewährleistung einer geheimen Wahl aufzustellenden Wahlkabinen sind bei der Stimmabgabe zu benutzen. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in einem Umschlag in die dafür vorgesehenen Wahlurnen zu legen. Dies wird von einem Beisitzer schriftlich vermerkt. Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses, das seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder in den Umschlag gelegt hat, ist zurückzuweisen.

(3) Die Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Verfassung, durch Gesetz oder durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. § 69 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Ergibt sich keine Mehrheit, so kommen die beiden Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmzahlen in die Stichwahl.

(5) Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit, dann entscheidet das durch den Präsidenten gezogene Los.

(6) Werden mehrere Personen in einem Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln gewählt, so sind die Namen der Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge des Vorschlags auf dem Stimmzettel aufzuführen. Dabei muss die Möglichkeit bestehen, bei jedem Vorschlag mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen. Haben mehr Vorgeschlagene die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, als zu wählen sind, so sind die gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn bei mehr Namen mit „Ja“ gestimmt wurde als Personen zu wählen sind.

(7) Das Wahlergebnis wird vom Präsidenten festgestellt.

(8) Bei Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln ist eine Erklärung zur Abstimmung gemäß § 72 nicht zulässig.

§ 75

Wahl des Regierenden Bürgermeisters

Die Wahl des Regierenden Bürgermeisters erfolgt ohne Aussprache mit verdeckten Stimmzetteln.

XII. Ordnungsbestimmungen

§ 76

Sach- und Ordnungsruf

(1) Wer während seiner Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweift, kann vom Präsidenten „zur Sache“ gerufen werden.

(2) Wenn ein Mitglied des Abgeordnetenhauses die Ordnung verletzt, ruft es der Präsident unter Namensnennung „zur Ordnung“.

(3) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

§ 77

Wortentziehung

(1) Ist jemand dreimal in derselben Rede „zur Ordnung“ oder dreimal „zur Sache“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ hingewiesen worden, so entzieht ihm der Präsident das Wort. Ist einem Mitglied des Abgeordnetenhauses das Wort entzogen worden, so darf es das Wort zu dem gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.

(2) Ausführungen nach Entziehung des Wortes werden in das Plenarprotokoll nicht aufgenommen.

§ 78

Ausschluss von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses

(1) Verletzt ein Mitglied des Abgeordnetenhauses in grober Weise die Ordnung, insbesondere auch dadurch, dass es sich den Anordnungen des Präsidenten nicht fügt, so kann der Präsident es von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Das Mitglied des Abgeordnetenhauses hat auf Aufforderung des Präsidenten den Sitzungssaal zu verlassen. Leistet das Mitglied des Abgeordnetenhauses dieser Aufforderung keine Folge, so ist es von zwei weiteren Sitzungstagen ausgeschlossen. Wird eine grobe Verletzung der Ordnung nachträglich festgestellt, so kann der Präsident das betreffende Mitglied des Abgeordnetenhauses von bis zu drei der Feststellung folgenden Sitzungstagen ausschließen.

(2) Bei wiederholtem Ausschluss von den Sitzungen kann das Abgeordnetenhaus auf Empfehlung des Ältestenrats das Mitglied des Abgeordnetenhauses ohne Beratung durch einen Beschluss von der Teilnahme an höchstens zehn Sitzungstagen ausschließen.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied des Abgeordnetenhauses darf bis zum Ablauf des letzten Ausschlusstages auch an den Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.

§ 79

Hausverbot

Der Präsident kann Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die trotz des Ausschlusses versuchen, in die Sitzungen des Abgeordnetenhauses oder seiner Ausschüsse einzudringen oder sonst die Ordnung in den Räumen des Abgeordnetenhauses zu stören, bis zum Ablauf des letzten Ausschlusstages den Aufenthalt in den Räumen des Abgeordnetenhauses untersagen. Hiervon ist dem Abgeordnetenhaus Mitteilung zu machen. Von dem Hausverbot ausgenommen bleiben die den Fraktionen überlassenen Räume.

§ 80

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen die vom Präsidenten verfügten Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied des Abgeordnetenhauses spätestens innerhalb zweier Tage schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern der Präsident dem Einspruch nicht stattgibt. Das Abgeordnetenhaus entscheidet über den Einspruch ohne Beratung. Hat der Präsident dem Einspruch stattgegeben, so hat er dies zu Beginn der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses bekannt zu geben.

§ 81

Ordnungsgewalt über Mitglieder des Senats

Die Bestimmungen über die Ordnungsgewalt des Präsidenten (§§ 76 und 77) finden auf Mitglieder des Senats entsprechende Anwendung.

§ 82

Maßnahmen bei störender Unruhe

Der Präsident kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn in der Sitzung störende Unruhe entsteht. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Präsidentenstuhl. Die Sitzung ist dadurch auf eine Stunde unterbrochen.

§ 83

Ordnung auf den Tribünen

Wer auf den Tribünen Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anweisung des Präsidenten sofort entfernt werden. Entsteht störende Unruhe auf den Tribünen, so kann der Präsident sie räumen lassen.

XIII. Senat

§ 84

Herbeirufung eines Mitglieds des Senats

Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses kann die Herbeirufung eines Mitglieds des Senats beantragen. Der Antrag bedarf der Unterstützung einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses. Über den Antrag entscheidet das Abgeordnetenhaus. Vor der Abstimmung ist die Beratung über den Antrag zu eröffnen. Die Rededauer unterliegt den Beschränkungen des § 64 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2.

XIV. Beurkundung der Verhandlungen und Beschlüsse

§ 85

Plenarprotokoll

Über jede Sitzung wird ein Plenarprotokoll angefertigt, das jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses nach der Fertigstellung erhält.

§ 86

Berichtigung von Reden

(1) Wer eine Rede gehalten hat, erhält von ihr eine Niederschrift zur Berichtigung. Wird sie nicht bis zu der von dem Präsidenten festgesetzten Stunde zurückgegeben, so wird sie ohne jede Berichtigung gedruckt. Die Berichtigung darf den Sinn der Rede nicht ändern. Wird die Berichtigung beanstandet und keine Verständigung mit der Person, die die Rede gehalten hat, erzielt, so ist die Entscheidung des Präsidenten einzuholen.

(2) Die vom Plenar- und Ausschussdienst redigierte Fassung des Plenarprotokolls wird den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses unmittelbar nach Fertigstellung elektronisch zugänglich gemacht, ohne dass Redekorrekturen nach Absatz 1 eingearbeitet werden. Auf die Vorläufigkeit der Texte ist in geeigneter Form hinzuweisen. Diese elektronische Fassung wird zurückgezogen, sobald das Plenarprotokoll gedruckt vorliegt. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sowie die hauptamtlichen Bediensteten der Fraktionen und der parlamentarischen Gruppen können die Tonaufzeichnung der Sitzung ohne Zustimmung der Person, die die Rede gehalten hat, abhören.

§ 87

Beschlussprotokoll

Über die Verhandlung wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das von dem Präsidenten und einem Beisitzer zu unterschreiben ist. Es wird den Fraktionen zugestellt und gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Woche kein Einspruch dagegen erhoben wird. Kommt auf Grund des Einspruchs eine Einigung mit dem Beisitzer nicht zustande, so befragt der Präsident das Abgeordnetenhaus.

§ 88

Ausfertigung beschlossener Gesetze

(1) Gesetze sind vom Präsidenten unverzüglich auszufertigen und dem Regierenden Bürgermeister zu übersenden.

(2) Auf der Ausfertigung wird von dem Präsidenten die Annahme durch das Abgeordnetenhaus beurkundet unter Einfügung des Datums der Ausfertigung des Gesetzes.

XV. Auslegung der Geschäftsordnung

§ 89

Entscheidungen über die Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Präsident.

(2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur nach einer vorausgehenden Beratung in dem für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss durch das Abgeordnetenhaus beschlossen werden.

§ 90

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf Grund vorausgegangener Beratung in dem für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss beschlossen werden.

§ 91

Abweichung von der Geschäftsordnung

Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall durch Beschluss des Abgeordnetenhauses nur zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

XVI. Sonstige Bestimmungen

§ 92

Unerledigte Verhandlungsgegenstände

Alle Vorlagen, Anträge und Anfragen gelten mit Ablauf der Wahlperiode oder im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses als erledigt.

§ 93

Sprachliche Gleichstellung

Um die Lesbarkeit zu erhöhen, wird in dieser Geschäftsordnung für Funktions- und Personenbezeichnungen allein die männliche Form gebraucht. Sie bezieht sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen. In der Praxis ist jeweils diejenige Form anzuwenden, die der tatsächlichen Besetzung oder der jeweils handelnden Person entspricht.

§ 94

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Annahme durch das Abgeordnetenhaus in Kraft.

Anlage 1 (gestrichen)

Anlage 2

Richtlinien in Immunitätsangelegenheiten

1. Antragsrecht in Immunitätsangelegenheiten

Zur Stellung eines Antrags in Immunitätsangelegenheiten sind berechtigt:

- die Staatsanwaltschaften und Gerichte, auch Ehrengerichte öffentlich-rechtlichen Charakters,
- die obersten Dienstbehörden bei Durchführung eines Disziplinarverfahrens,
- die Privatkläger und Nebenkläger,
- die Gläubiger in Vollstreckungsverfahren, soweit das Gericht nicht auch ohne deren Antrag tätig werden kann.

2. Einreichung der Anträge

Die Anträge der Staatsanwaltschaften und der Gerichte über die Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses sind über die Senatsverwaltung für Justiz vorzulegen. Bei Disziplinarverfahren ist der Antrag über die jeweils zuständige Senatsverwaltung vorzulegen, wenn diese nicht selbst oberste Dienstbehörde ist.

Privatkläger und Nebenkläger haben den Antrag über die Senatsverwaltung für Justiz vorzulegen. Privatkläger haben durch die Vorlage einer Abschrift den Nachweis zu führen, dass sie ordnungsgemäß beim zuständigen Gericht Privatklage eingereicht haben.

Die Gläubiger (Nummer 1 Buchstabe d) können ihren Antrag unmittelbar an das Abgeordnetenhaus richten.

3. Stellungnahme eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses

Vor Einreichung eines Antrags in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a und b soll dem beschuldigten Mitglied des Abgeordnetenhauses Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme auch zur Frage der Aufhebung der Immunität gegeben werden.

4. Verfahren bei Immunitätsaufhebung

Die Anträge sind vom Präsidenten unmittelbar an den für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss zur Vorberatung weiterzuleiten. Der Ausschuss kann dem betroffenen Mitglied des Abgeordnetenhauses Gelegenheit geben, sich zum Antrag auf Aufhebung der Immunität zu äußern. Der für die Geschäftsordnung zuständige Ausschuss legt seine Beschlussempfehlung dem Abgeordnetenhaus zur Entscheidung vor.

Bei Verstößen gegen Verkehrsvorschriften trifft der für die Geschäftsordnung zuständige Ausschuss eine Vorentscheidung über die Aufhebung der Immunität, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses der Beschlussempfehlung zustimmen. Auch bei den übrigen Straftaten kann der Ausschuss eine derartige Vorentscheidung durch einstimmigen Beschluss bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses treffen. In diesen Fällen wird die Beschlussempfehlung des Ausschusses vom Präsidenten den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses schriftlich mitgeteilt, ohne auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Sie gilt als Entscheidung des Abgeordnetenhauses, sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Beschlussempfehlung schriftlicher Widerspruch von einem Mitglied des Abgeordnetenhauses beim Präsidenten eingeht. Im Falle eines solchen Widerspruchs wird die Beschlussempfehlung des Ausschusses auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses gesetzt. Falls kein Widerspruch eingeht, gilt die Beschlussempfehlung des Ausschusses als Beschluss des Abgeordnetenhauses; der Präsident teilt dies den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses nachrichtlich mit.

5. Grundsätze für die Aufhebung der Immunität

Immunitätsrecht bezweckt vornehmlich, die Funktionsfähigkeit des Parlaments sicherzustellen. Die Entscheidung über Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Immunität darf kein Eingriff in ein schwebendes Verfahren sein, bei dem es um die Feststellung von Schuld oder Nichtschuld geht. Das Parlament als oberstes Staatsorgan hat nur darüber zu befinden, ob sein Interesse an der ungestörten Mitarbeit des betroffenen Mitglieds des Abgeordnetenhauses gegenüber anderen öffentlichen Belangen, besonders gegenüber dem Interesse an einer gleichmäßigen und gerecht geübten Strafrechtspflege, überwiegt. Es darf somit nicht in eine Beweiswürdigung hinsichtlich des Vorliegens des behaupteten Unrechtstatbestands eingetreten werden. Da die Immunität ein Recht des Parlaments ist, kann darauf von den einzelnen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses nicht verzichtet werden.

Bei Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften soll, unbeschadet der notwendigen Interessenabwägung, die Immunität grundsätzlich aufgehoben werden.

6. Ohne die Immunitätsaufhebung zulässige Maßnahmen

Ohne Aufhebung der Immunität ist es zulässig, ein Verfahren ohne Ermittlungshandlungen einzustellen, ein Privatklageverfahren vor Anberaumung einer Hauptverhandlung einzustellen (§ 383 Absatz 2 Satz 1 StPO) und von der Erhebung einer öffentlichen Klage gemäß § 153 Absatz 1 und 2, § 153a Absatz 1, § 154 Absatz 1 StPO abzusehen.

Ermittlungen der Staatsanwaltschaft über die Persönlichkeit des Anzeigerstatters sowie andere für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit einer Anzeige wichtige Umstände sind zulässig zur Feststellung, ob eine Anzeige offensichtlich unbegründet (querulatorisch, vexatorisch) ist.

Dem beschuldigten Mitglied des Abgeordnetenhauses soll vor derartigen Entscheidungen durch die Verfolgungsbehörde oder das Gericht Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Ein Sühneverfahren (§ 380 StPO) gegen ein Mitglied des Abgeordnetenhauses ist ohne Genehmigung zulässig, nicht dagegen die Androhung oder Verhängung einer Ordnungsstrafe im Sühneverfahren durch einen Schiedsmann.

Die Immunität hindert nicht die Durchführung eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Polizeiliche und andere Verwaltungszwangsmaßnahmen gegen ein Mitglied des Abgeordnetenhauses können ohne Genehmigung des Parlaments durchgeführt werden, mit Ausnahme der Vollziehung einer Zwangshaft oder der zwangsweisen Vorführung.

Bei Unfällen darf die Polizei die Personalien eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses sowie das Kennzeichen und den Zustand seines Fahrzeuges feststellen. Ebenso können die Fahr-, Brems- und andere Spuren, die von einem unfallbeteiligten Fahrzeug eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses herrühren, gesichert, vermessen und fotografiert werden. Unmittelbar nach dem Unfall ist die Entnahme einer Blutprobe gemäß § 81a StPO auch gegen den Willen des Mitglieds des Abgeordnetenhauses zulässig.

Die Durchführung eines Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und die Anordnung der Haft durch das Gericht (§§ 807, 883, 899 ff. ZPO) bedarf keiner Genehmigung durch das Parlament. Genehmigungspflichtig ist jedoch die Vollstreckung des Haftbefehls.

Eine Aufhebung der Immunität ist nicht erforderlich für eine Maßnahme des polizeilichen Gewahrsams im Rahmen der geltenden Gesetze, die notwendig ist zur Abwendung von Gefahren, die das menschliche Leben bedrohen, und für Maßnahmen nach den §§ 28 ff. des Infektionsschutzgesetzes. Die zuständigen Behörden sind jedoch verpflichtet, den Präsidenten des Abgeordnetenhauses unverzüglich über die gegen ein Mitglied des Abgeordnetenhauses angeordneten Maßnahmen zu unterrichten. Der Präsident des Abgeordnetenhauses kann den für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss mit der Überprüfung der angeordneten Maßnahmen beauftragen.

7. Umfang der Aufhebung

Die Genehmigung der Strafverfolgung umfasst, wenn sie nicht ausdrücklich eingeschränkt wird, auch die Befugnis zur zwangsweisen Vorführung; dagegen umfasst sie nicht die Untersuchungshaft und die Vollstreckung einer rechtmäßig erkannten Freiheitsstrafe.

Die Aufhebung der Immunität hat daher getrennt zu erfolgen, und zwar für

1. die Strafverfolgung bis zum Abschluss des Verfahrens,
2. die Verhaftung,
3. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Ist das Verfahren durch rechtskräftige richterliche Entscheidung beendet, so ist für eine etwaige Wiederaufnahme eine neue Genehmigung zur Strafverfolgung erforderlich.

Die Aufnahme eines von der Staatsanwaltschaft bereits eingestellten Ermittlungsverfahrens bedarf keiner neuen Genehmigung. Die Aufhebung der Immunität zur Strafverfolgung gilt nicht für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens. Die Aufhebung der Immunität zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens gilt nicht für die Durchführung der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft wegen des gleichen Sachverhalts.

Verfahren vor Ehrengerichten, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben, können nur nach Aufhebung der Immunität durchgeführt werden.

Wird ein Mitglied des Abgeordnetenhauses bei Begehung der Tat festgenommen, so bedarf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Verhaftung keiner Genehmigung. Eine erneute Vorführung oder Verhaftung nach vorheriger Freilassung bedarf der Genehmigung.

8. Mitgebrachte Verfahren

Strafverfahren und auf Freiheitsentzug gerichtete Verfahren gegen ein neu gewähltes Mitglied des Abgeordnetenhauses, die zu Beginn einer Wahlperiode anhängig sind, bedürfen zu ihrer Fortführung der Genehmigung.

Das Gleiche gilt bei einem wiedergewählten Mitglied des Abgeordnetenhauses, bei dem in der vorhergehenden Wahlperiode die erforderliche Genehmigung versagt wurde.

Ist bei einem wiedergewählten Mitglied des Abgeordnetenhauses in der vorhergehenden Wahlperiode die Immunität aufgehoben worden, so darf das Verfahren fortgesetzt werden, ist aber auszusetzen, wenn das Parlament dies verlangt.

9. Behandlung von Amnestieverfahren

Zur Einstellung eines Verfahrens auf Grund einer Amnestie bedarf die Strafverfolgungsbehörde keiner Genehmigung, es sei denn, dass dafür Ermittlungen notwendig sind, die nach den vorangehenden Vorschriften einer Genehmigung bedürfen.

10. Verfahrenshandlungen ohne Immunitätsaufhebung in Verfahren gegen andere Personen

Ohne Aufhebung der Immunität ist es zulässig,

- a) in einem Verfahren gegen eine andere Person ein Mitglied des Abgeordnetenhauses als Zeugen zu vernehmen, eine Durchsuchung nach den §§ 103, 104 StPO vorzunehmen oder die Herausgabe von Gegenständen nach § 95 StPO zu verlangen, jedoch unter Beachtung von §§ 53a und 97 Absatz 3 und 4 StPO,

- b) ein Verfahren gegen Mittäter, Anstifter, Gehilfen oder sonstige Beteiligte einzuleiten oder durchzuführen.

Zu a) Eine Beschlagnahme oder Durchsuchung bei einem Mitglied des Abgeordnetenhauses ist abzubrechen, sobald sich dieses auf sein Recht zur Zeugnisverweigerung nach den Bestimmungen der Verfassung beruft.

Zu b) Von diesem Verfahren ist der Präsident unverzüglich auf dem Dienstweg zu verständigen.

11. Benachrichtigung des Präsidenten

Die zuständigen Behörden haben dem Präsidenten unverzüglich direkt Kenntnis von jedem Verfahren zu geben, das sich gegen ein Mitglied des Abgeordnetenhauses richtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn wegen eines solchen Verfahrens die Aufhebung der Immunität beantragt wird.

Der Präsident ist ferner von jeder Einschränkung der Freiheit eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses zu benachrichtigen.

Anlage 3

Grundsätze zur Stellung der Ausschussvorsitzenden

Für die Stellung der Ausschussvorsitzenden gelten unter Berücksichtigung des Artikels 41 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 VvB folgende Grundsätze:

1. Der Präsident des Abgeordnetenhauses vertritt das Parlament als Ganzes, insbesondere in allen Rechtsangelegenheiten und im protokollarischen Bereich. Der Präsident ist als wirtschaftende Stelle allein verfügungsberechtigt über die für das Abgeordnetenhaus im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Er ist außerdem oberste Dienstbehörde für die beamteten Dienstkräfte des Abgeordnetenhauses und übt die Rechte des Arbeitgebers für die bei dem Abgeordnetenhaus beschäftigten Angestellten aus.
2. Die Vorsitzenden der Ausschüsse führen die Geschäfte ihrer Ausschüsse – soweit die Aufgaben und Rechte des Präsidenten nicht berührt werden – selbstständig.

In diesem Rahmen und soweit der Ausschuss nichts anderes beschließt,

- a) sorgen sie für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Ausschusssitzungen und führen den damit zusam-

- menhängenden Schriftverkehr, einschließlich der Einladungen an Sachverständige und sonstige anzuhörende Personen;
- b) treffen sie die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für die Ausschusssitzungen (vgl. dazu Schreiben des Präsidenten an die Ausschussvorsitzenden vom 1. Juli 1981);
 - c) können sie Medien und Öffentlichkeit über die Arbeit des Ausschusses unterrichten (vgl. § 26 Absatz 5 Satz 6 GO Abghs).
3. Der Präsident stellt dem Ausschuss die für die Erledigung seiner Aufgaben notwendigen Dienstkräfte und Sachmittel zur Verfügung.

Anlage 4

Unterrichtung des Abgeordnetenhauses über Referentenentwürfe

Der Senat wird ersucht, in geeigneter Form Folgendes zu regeln:

1. Referentenentwürfe von Gesetzesvorlagen oder Rechtsverordnungen, die Verbänden oder anderen Fachkreisen bekannt gegeben werden, sind gleichzeitig den Fraktionen über den Präsidenten des Abgeordnetenhauses zuzuleiten.
2. Außerdem sollen die vom Senat eingebrachten Gesetzesvorlagen die wesentlichen Ansichten der nach den §§ 41, 42 GGO II gehörten Fachkreise wiedergeben.

Anlage 5

Beschluss des Abgeordnetenhauses über das Genehmigungsverfahren in Immunitätsangelegenheiten

1. Das Abgeordnetenhaus von Berlin genehmigt bis zum Ablauf der Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186, 188 Absatz 1 StGB) politischen Charakters handelt, sowie von Ehrengerichts- und Disziplinarverfahren.

Soweit die allgemeine Genehmigung gilt, ist aber vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses unmittelbar und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Abgeordnetenhauses Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied des Abgeordnetenhauses, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Ermittlungsverfahren darf im Einzelfall erst 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses eingeleitet werden.

Die allgemeine Genehmigung gilt auch für den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme (§§ 94 bis 100 und 102 ff. StPO), soweit die Gefahr besteht, dass die Einholung einer gesonderten Genehmigung den Erfolg der Maßnahme vereiteln oder wesentlich erschweren würde, und der für die Geschäftsordnung zuständige Ausschuss dies bestätigt. Der für die Geschäftsordnung zuständige Ausschuss kann Auflagen erteilen und Ausnahmen von der 48-Stunden-Frist zulassen.

Diese Genehmigung gilt auch für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO. Die Maßnahme ist dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.

2. Diese Genehmigung umfasst nicht
 - a) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
 - b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch auf Grund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Absatz 1 Satz 2 OWiG),
 - c) freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren,

- d) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme, soweit er nicht unter Nummer 1 fällt.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinien in Immunitätsangelegenheiten (Anlage 2 zur GO Abghs).

Das Recht des Abgeordnetenhauses, die Aufhebung jeder Haft oder sonstiger Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses zu verlangen (Artikel 51 Absatz 4 VvB), bleibt unberührt.

Anlage 6

Geheimhaltungsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GSO)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Geheimhaltungsordnung gilt für Verschlussachen, die innerhalb des Abgeordnetenhauses entstehen oder dem Abgeordnetenhaus, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern des Abgeordnetenhauses zugeleitet werden.

(2) Für die Verwaltung des Abgeordnetenhauses gelten die Vorschriften der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Landes Berlin (VSA), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Auf die Bediensteten der Fraktionen, parlamentarischer Gruppen und einzelner Mitglieder des Abgeordnetenhauses finden die Bestimmungen der VSA entsprechende Anwendung.

§ 2

Verantwortung und Zuständigkeit

Der Präsident ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Geheimhaltungsordnung verantwortlich. Er kann Aufgaben nach der Geheimhaltungsordnung ganz oder teilweise auf eine leitende beamtete Dienstkraft der Verwaltung des Abgeordnetenhauses übertragen.

§ 3

Begriff der Verschlussache

(1) Verschlussache (VS) ist alles, was im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheim gehalten werden muss. Dies gilt unabhängig von der Darstellungsform (zum Beispiel für Schriftstücke, Zeichnungen, Karten, Fotokopien, Lichtbildmaterial, Lochstreifen, Magnetspeicher, Bauwerke, Geräte und technische Einrichtungen sowie das gesprochene Wort).

(2) Zwischenmaterial, das im Zusammenhang mit einer VS anfällt (Vorentwürfe, Stenogramme, Tonträger, Kohlepapier, Schablonen, Folien, Fehldrucke, Löschpapier und Farbbänder), ist ebenfalls VS im Sinne von Absatz 1.

§ 4

Grundsätze

(1) Über VS ist Verschwiegenheit zu wahren. VS dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

(2) Alle, denen eine VS anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, tragen ohne Rücksicht darauf, wie die VS zu ihrer Kenntnis oder in ihren Besitz gelangt ist, die persönliche Verantwortung für deren sichere Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Behandlung sowie für die Geheimhaltung ihres Inhalts gemäß den Bestimmungen dieser Geheimhaltungsordnung.

(3) Erörterungen über VS in Gegenwart Unbefugter und in der Öffentlichkeit sind zu unterlassen.

(4) Über VS dürfen keine Telefongespräche geführt werden. Telefongespräche mit VS-VERTRAULICH oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuftem Inhalt dürfen ausnahmsweise geführt werden, wenn die sonstige Erledigung der Angelegenheit einen unvermeidbaren Zeitverlust bedeuten würde; in diesem Fall sind die Gespräche so weit wie möglich so zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird.

(5) Niemand darf sich dadurch zur Preisgabe von VS von Unbefugten verleiten lassen, dass diese sich über den Vorgang unterrichten zeigen.

(6) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus.

§ 5

Geheimhaltungsgrade

VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. **STRENG GEHEIM**,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
2. **GEHEIM**,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann,
3. **VS-VERTRAULICH**,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
4. **VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH**,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

§ 6

Bestimmung und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) Die herausgebende Stelle bestimmt den Geheimhaltungsgrad der VS. Er ist auch für die Behandlung innerhalb des Abgeordnetenhauses verbindlich.

(2) Bei VS, die innerhalb des Abgeordnetenhauses entstehen, sind herausgebende Stellen:

1. der Präsident,
2. die Vorsitzenden der Ausschüsse und
3. weitere vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

Für die Einstufungen durch diese Stellen gelten die Absätze 3 bis 7.

(3) Von Einstufungen in einen Geheimhaltungsgrad ist nur der notwendige Gebrauch zu machen. Der Geheimhaltungsgrad einer VS richtet sich nach ihrem Inhalt und nicht nach dem Geheimhaltungsgrad des Vorgangs, zu dem sie gehört oder auf den sie sich bezieht. Ein Schriftstück mit VS-Anlagen ist mindestens so hoch einzustufen wie die am höchsten eingestufte Anlage. Ist es wegen seiner Anlagen eingestuft oder höher eingestuft, so ist darauf zu vermerken, dass es ohne Anlagen nicht mehr als VS zu behandeln oder niedriger einzustufen ist.

(4) Innerhalb der Gesamteinstufung einer VS können deutlich feststellbare Teile, zum Beispiel Teilpläne, Abschnitte, Kapitel oder Nummern, niedriger oder nicht eingestuft werden.

(5) Die herausgebende Stelle hat den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen sind. Von der Änderung oder Aufhebung hat die herausgebende Stelle, soweit seit der Herausgabe der VS nicht mehr als 30 Jahre vergangen sind, alle Empfänger der VS schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Ist die Einstufung einer VS von einem bestimmten Zeitpunkt ab oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht mehr oder nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang erforderlich, so ist dies auf der VS zu vermerken.

(7) Der Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist nach 30 Jahren aufgehoben, sofern auf der VS nichts anderes vermerkt ist. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Einstufung folgenden Jahres.

§ 7

Kennzeichnung und Vervielfältigung von VS

(1) Die Kennzeichnung von VS, die innerhalb des Abgeordnetenhauses entstehen, und die Vervielfältigung (zum Beispiel: Kopien, Abdrucke, Abschriften, Auszüge) aller VS erfolgen ausschließlich durch die Verwaltung des Abgeordnetenhauses.

(2) Liegt gemäß § 9 Absatz 1 ein Geheimhaltungsbeschluss vor, so hat die Verwaltung des Abgeordnetenhauses dies auf der VS zu vermerken.

§ 8

Kenntnis von und Zugang zu VS

(1) VS mit Ausnahme der Protokolle über geheime Aussprachen dürfen nur Personen, für die sie bestimmt sind, und den Fraktionsgeschäftsführern zugänglich gemacht werden. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses können von VS Kenntnis erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist. Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.

(2) Besteht ein Geheimhaltungsbeschluss im Sinn des § 353b Absatz 2 Nummer 1 StGB bezüglich der VS nicht, so kann Zugang nur gewährt und Kenntnis nur gegeben werden, wenn das Mitglied des Abgeordnetenhauses unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimhaltungsverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden ist. Die Entscheidung über den Zugang zu VS sowie die förmliche Verpflichtung erfolgen durch den Präsidenten. Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

(3) Den Bediensteten der Fraktionen dürfen VS nur zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie im Auftrag einer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 berechtigten Person handeln und wenn sie nach den Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie vom Präsidenten zum Zugang zu VS schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(4) Für beamtetes Personal der Verwaltung des Abgeordnetenhauses genügen die Sicherheitsüberprüfung und die schriftliche Ermächtigung. Für die sonstigen Bediensteten des Abgeordnetenhauses ist zusätzlich erforderlich, dass sie unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(5) Weiteren Personen dürfen VS außerhalb einer Sitzung des Abgeordnetenhauses oder eines Ausschusses nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie sicherheitsüberprüft und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

§ 9

Behandlung von VS in Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder Teile hiervon Geheimhaltung gemäß einem der in § 5 vorgesehenen Geheimhaltungsgrade beschließen. Über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher darf der Ausschuss erst beraten, nachdem er den entsprechenden Geheimhaltungsgrad beschlossen hat. Der Beschluss verpflichtet auch diejenigen, die an der Sitzung teilgenommen haben, ohne dem Ausschuss anzugehören.

(2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH können abweichend von Absatz 1 in nichtöffentlicher Sitzung (§ 26 Absatz 5 Satz 2 GO Abghs) beraten werden, wenn der Ausschuss den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses durch Beschluss die Verpflichtung auferlegt, dass über den Inhalt der Beratungen nichts mitgeteilt werden darf, was zur Preisgabe des Inhalts der VS führen würde.

(3) Bei Beratungen über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher dürfen nur Beschlussprotokolle angefertigt werden. Der Ausschuss kann jedoch beschließen, dass die Beratungen dem Inhalt nach oder Vernehmungen von Zeugen und Anhörungen

gen von Sachverständigen im Wortprotokoll festgehalten werden; in diesen Fällen ist das Protokoll entsprechend seinem Inhalt in einen Geheimhaltungsgrad nach § 5 einzustufen und entsprechend als VS zu behandeln. Protokolle über geheime Aussprachen dürfen nur denjenigen, die an der Aussprache teilgenommen haben, dem Präsidenten, den amtierenden Fraktionsvorsitzenden, den Fraktionsgeschäftsführern und den vom Präsidenten besonders bezeichneten Bediensteten des Abgeordnetenhauses zugänglich gemacht werden. Der Vorsitzende legt die Zahl der Exemplare fest.

(4) Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher einem Ausschuss zugeleitet, so dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden. § 11 Absatz 3 findet keine Anwendung. Die Rückgabe ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes sichergestellt ist oder die VS in einem im Sitzungssaal befindlichen VS-Verwahrglass (zum Beispiel: Stahlschrank) unter Verschluss gehalten werden. Im Übrigen dürfen sie nur in den dafür bestimmten Räumen eingesehen werden. Ausnahmen kann der Präsident zulassen.

(5) Die Beratung von STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS ist, sofern vorhanden, in abhörsicheren oder abhörschutzten Räumen durchzuführen. Aufzeichnungen oder Sitzungsnotizen von Aussprachen über Beratungsgegenstände, die VS-STRENG GEHEIM und GEHEIM sind, dürfen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden gemacht werden. Sie sind am Ende der Sitzung der VS-Registrierung mit der Erklärung zu übergeben, ob sie zu vernichten oder aufzubewahren sind.

(6) Mitteilungen über geheime Aussprachen dürfen diejenigen, die an der Aussprache teilgenommen haben, nur an den Präsidenten, die amtierenden Fraktionsvorsitzenden, die Fraktionsgeschäftsführer und die vom Präsidenten besonders bezeichneten Bediensteten des Abgeordnetenhauses weitergeben.

(7) Die Vorschriften der Absätze 3 und 6 finden auf Fraktionsgeschäftsführer, die nicht Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind, nur nach Genehmigung des Präsidenten Anwendung.

(8) Stellt sich erst im Laufe oder nach dem Abschluss der Beratungen heraus, dass die Beratungen als VS-VERTRAULICH und höher zu bewerten sind, so kann der Ausschuss die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

(9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 gelten für das Präsidium und den Ältestenrat entsprechend.

§ 10

Behandlung von VS in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses

Für die Behandlung von VS in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses gilt § 9 entsprechend. Artikel 42 Absatz 4 VvB bleibt unberührt.

§ 11

Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung,
Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS

(1) Alle dem Abgeordnetenhaus zugehenden VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher überweist der Präsident unmittelbar dem zuständigen Ausschuss. Diese und die im Abgeordnetenhaus entstehenden VS der vorgenannten Geheimhaltungsgrade sind der VS-Registrierung des Abgeordnetenhauses zuzuleiten, durch die die Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS erfolgt.

(2) VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM dürfen nur in einem vom Präsidenten bestimmten Raum eingesehen und bearbeitet werden. Alle Verschlussachen einschließlich Notizen, Ablichtungen und dergleichen sind vor Verlassen des Raumes der VS-Registrierung zu übergeben. Die Notizen und Ablichtungen sind nach Abschluss der Beratungen von der VS-Registrierung zu vernichten, es sei denn, dass eine weitere Verwahrung ausdrücklich verlangt wird.

(3) Die Einsichtnahme in VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher ist aktenkundig zu machen.

(4) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind unter Verschluss aufzubewahren. Dies ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Unbefugte keinen Zugang haben.

(5) Tonträger sind nach bestimmungsgemäßer Auswertung sofort zu löschen. Von einer Löschung kann mit Genehmigung des Präsidenten abgesehen werden.

§ 12

Weitergabe von VS innerhalb des Abgeordnetenhauses

(1) STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS dürfen nur von der VS-Registrierung ausgehändigt werden. Eine Weitergabe ist unzulässig.

(2) STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS sind in einem VS-Quittungsbuch nachzuweisen.

(3) VS-VERTRAULICH eingestufte VS können gegen Quittung an zum Empfang berechtigte Personen von Hand zu Hand oder mittels Einschaltung von Personal der Verwaltung des Abgeordnetenhauses weitergegeben werden. Bei Weitergabe ist die VS-Registrierung unverzüglich in Kenntnis zu setzen; die Quittung ist ihr auszuhändigen.

(4) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS werden ohne Quittung weitergegeben.

§ 13

Mitnahme von VS

(1) Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den Räumen des Abgeordnetenhauses ist unzulässig (siehe § 11 Absatz 2).

(2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH dürfen aus den Räumen des Abgeordnetenhauses nur mitgenommen werden, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit zwingend notwendig ist. Bei der Mitnahme von VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. Derartige VS dürfen in der Öffentlichkeit nicht gelesen werden.

(3) Es ist unzulässig, VS in Kraftwagen zurückzulassen, sie in Hotelsafes oder in Gepäckschließfächern und dergleichen zu verwahren. Bei Aufenthalt im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

§ 14

Mitteilungspflicht

Wird einem Mitglied des Abgeordnetenhauses bekannt oder schöpft es Verdacht, dass eine VS verlorengegangen ist, dass Unbefugte von einer VS Kenntnis erhalten haben oder dass Geheimhaltungsvorschriften verletzt wurden, so hat es den Präsidenten oder den Geheimhaltungsbeauftragten des Abgeordnetenhauses unverzüglich zu unterrichten.

§ 15

Schutz von Privatgeheimnissen

Soweit es der Schutz von persönlichen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen erfordert, sind die Akten, sonstige Unterlagen und die Beratungen der Ausschüsse geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für Steuerakten und Petitionen. Das Abgeordnetenhaus oder die Ausschüsse können beschließen, dass die Privatgeheimnisse nach einem Geheimhaltungsgrad gemäß § 5 zu behandeln sind. Im Übrigen findet § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung.

Anlage 7

Befugnis des Präsidenten des Abgeordnetenhauses zur Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung

Der Präsident des Abgeordnetenhauses erhält die Befugnis, im Einvernehmen mit dem Ältestenrat in den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen.

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service-wkdis@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de / www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,65 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH
Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG